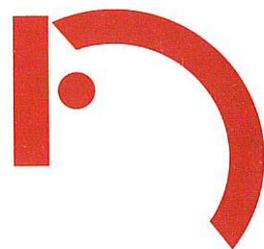


NIEDERSÄCHSISCHER HEIMATBUND



Die Weiße Mappe 1993

**Antwort der
Niedersächsischen Landesregierung
auf die ROTE MAPPE 1993 des
Niedersächsischen Heimatbundes e.V. (NHB)**

überreicht durch den

**Niedersächsischen Ministerpräsidenten
G e r h a r d S c h r ö d e r**

**auf dem 74. Niedersachsentag in Clausthal-Zellerfeld
in der Festversammlung am Sonnabend, dem 9. Oktober 1993**

Inhaltsverzeichnis

GRUNDSATZBEMERKUNGEN ZUR HEIMATPFLEGE

| | |
|---|---|
| Niedersächsisches Moorschutzprogramm (001/93) | 3 |
| Personal und Verwaltung im Naturschutz (002/93) | 3 |
| „Beschleunigungsgesetze“ des Bundes (003/93) | 4 |
| Novellierung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (004/93) | 4 |
| Aus- und Fortbildung der Handwerker und Architekten in der Denkmalpflege (005/93) | 5 |
| „Leitstelle Küstenländer (West)“ (006/93) | 5 |

UMWELTSCHUTZ

| | |
|--------------------------------|---|
| Grundsätzliches (101/93) | 5 |
| Abfall (103/93, 104/93) | 6 |
| Energie (105/93) | 6 |

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

| | |
|--|----|
| Grundsätzliches (201/93 bis 207/93) | 7 |
| Straßenbau (208/93, 209/93) | 8 |
| Wasserbau (210/93 bis 212/93, 214/93 bis 216/93) | 9 |
| Landwirtschaft - Flurbereinigung (218/93 bis 221/93) | 10 |
| Freizeit und Erholung (222/93, 223/93) | 11 |
| Artenschutz (224/93, 225/93) | 12 |
| Flächenschutz (227/93 bis 231/93, 233/93 bis 235/93, 237/93, 238/93, 240/93 bis 245/93, 247/93 bis 254/93) | 13 |

BAU- UND BODENDENKMALPFLEGE

| | |
|--|----|
| Grundsätzliches (301/93 bis 302/93) | 19 |
| Bau- und Kunstdenkmale (304/93, 306/93 bis 310/93, 312/93) | 20 |
| Restaurierungen durch die katholische Kirche (320/93) | 21 |
| Garten- und Parkdenkmale (322/93) | 21 |
| Wind- und Wassermühlen (324/93, 325/93) | 21 |
| Technische Denkmale (327/93) | 21 |
| Archäologie (329/93, 331/93 bis 333/93, 335/93, 336/93) | 21 |

HISTORISCHE LANDESFORSCHUNG, LANDES- UND HEIMATKUNDE

| | |
|---------------------------|----|
| (401/93 bis 404/93) | 23 |
|---------------------------|----|

SPRACHE UND LITERATUR UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DES NIEDERDEUTSCHEN

| | |
|------------------------|----|
| (501/93, 502/93) | 24 |
|------------------------|----|

KUNST UND MUSIK

| | |
|------------------------|----|
| (601/93, 603/93) | 24 |
|------------------------|----|

Niedersächsischer Heimatbund e.V.
Goseriede 15 * 30159 Hannover
Telefon (0511) 13 15 65/66 * Telefax (0511) 17 475
Präsident: Dr. Gerhard Barner, Hannover
Geschäftsführerin: Dr. Roswitha Sommer, Bückeberg

GRUNDSATZBEMERKUNGEN ZUR HEIMATPFLEGE

NIEDERSÄCHSISCHES MOORSCHUTZPROGRAMM 001/93

Den Forderungen des Niedersächsischen Heimatbundes nach einer Fortschreibung des Moorschutzprogramms wird insofern Rechnung getragen, daß durch das Niedersächsische Landesamt für Ökologie das Moorschutzprogramm aktualisiert wird. Es ist vorgesehen, die Ergebnisse noch dieses Jahr vorzulegen.

Wie der Niedersächsische Heimatbund in seinen Bemerkungen zu den niedersächsischen Hochmooren richtig anmerkt, unterlagen die Hochmoore in der Vergangenheit starken Veränderungen. Erstmals wurde Ende der 70er Jahre der Zustand der Hochmoore aus der Sicht des Naturschutzes erfaßt und auf der Basis dieser Erfassung das Moorschutzprogramm mit seinen zwei Teilen aufgestellt. Bei dem vorhandenen Moorschutzprogramm liegt der Schwerpunkt bei der Erhaltung der noch natürlichen/naturnahen Hochmoorflächen und der Entwicklung der veränderten Hochmoore. Darüber hinaus ist es das Ziel, alle in Abtorfung befindlichen Moore nach Beendigung des Abbaues einer natürlichen Entwicklung zuzuführen. Die Erfolge nach nunmehr über zehnjähriger Umsetzung des Moorschutzprogramms haben Sie richtig dargestellt.

Trotz Moorschutzprogramm ging jedoch die intensivere Bewirtschaftung der kultivierten Hochmoorflächen und die Torfgewinnung auf Flächen, die nicht ausdrücklich im Moorschutzprogramm als Flächen für eine Naturschutzentwicklung genannt und dargestellt wurden, die „weißen Flächen“, weiter. Bei diesen „weißen Flächen“ handelt es sich überwiegend um kultivierte, landwirtschaftlich genutzte Flächen, die nicht mehr als Hochmoorflächen im botanischen/biologischen Sinne bezeichnet werden können, die aber als alte Kulturlandschaft ihre eigene Bedeutung haben und aufgrund der vorhandenen Standortfaktoren ein hohes Entwicklungspotential als Lebensraum der ihr eigenen Pflanzen- und Tierwelt besitzen.

Auch die Torfindustrie wich mit ihren Torfgewinnungsflächen verstärkt auf die kultivierten Flächen aus, nachdem durch das Moorschutzprogramm alle naturnahen Flächen für eine Erweiterung des Abbaues nicht mehr verfügbar waren.

Um Hochmoorschutz im erweiterten Sinne zu betreiben und weitere wertvolle Lebensräume der kultivierten Moore als Lebensräume für gefährdete Pflanzen und Tiere an verbliebenen Hochmoorböden sowie eine alte Kulturlandschaft zu erhalten, wird das Moorschutzprogramm aktualisiert. Für eine Aktualisierung werden z. Z. folgende Erfassungen ausgewertet:

- Daten des Rote Listen-Gefäßpflanzen-Katasters bis 1992 und Darstellung der aus Sicht des Pflanzenschutzes wertvollen Bereiche,
- Auswertung der avifaunistischen Daten bis 1992 und entsprechende Darstellung der wertvollen Bereiche,
- Auswertung weiterer faunistischer Daten bis 1992 (u.a. Lurche, Kriechtiere, Schmetterlinge) und entsprechende Darstellung der wertvollen Bereiche,
- Auswertung der Biotopkartierung mit Darstellung der für den Naturschutz wertvollen Bereiche.

Für die Aktualisierung der Torfabbausituation werden die Umfragen bei den Landkreisen nach dem tatsächlichen aktuellen und abgeschlossenen Torfabbau ausgewertet und dargestellt. Ziel der Aktualisierung ist es, innerhalb der Hochmoorkomplexe - wie beim vorhandenen Moorschutzprogramm auch im selben Maßstab - die Flächen für den Naturschutz darzustellen.

Dargestellt werden sollen:

- Situation des Torfabbaues „in Abtorfung“, „Abtorfung abgeschlossen“,
- Flächen für den Naturschutz.

Berücksichtigt wird das gesamte Moor, gleichgültig ob es natürlich/naturnah, in Abtorfung oder in Nutzung (kultiviert) ist. Schon jetzt zeichnet sich ab, obwohl erst ein Teil der o. g. Daten für wenige Hochmoorkomplexe ausgewertet worden ist, daß sich die Größe der im Moorschutzprogramm dargestellten „weißen Flächen“ zugunsten der „roten Flächen“ verschieben wird.

Die Forderung des Niedersächsischen Heimatbundes, neben dem eigentlichen Hochmoorschutz (Vegetation/Hochmoor-Lebensraum) auch Flächen einer alten Kulturlandschaft in ihrer Bedeutung für Flora und Fauna und der Erhaltung und Renaturierung auch kultivierter Hochmoore Rechnung zu tragen, wird durch die Fortschreibung des Moorschutzprogramms erfüllt.

Ein weiterer Schritt nach Vorlage des aktualisierten Moorschutzprogramms wird sein, Schutzgebietssysteme für die Moorflächen zu entwickeln. Dabei wird man über die Grenzen der Hochmoore hinausgehen und Flächen der Randbereiche, wie z. B. Heide, Trockenbiotope aber auch landwirtschaftliche Nutzflächen - insbesondere die Niedermoorböden -, mit in die Untersuchung einbeziehen. Ein erstes System solcher Moorlandschaft wird z. Z. zwischen Oldenburg und Papenburg erarbeitet. Die vom Heimatbund aufgezählten Großräume Lengener Moor, Ahlen-Falkenberger Moor und Langes Moor werden in solche Überlegungen einbezogen.

Für die Umsetzung des Moorschutzprogramms, den Grunderwerb, die Renaturierung, Pflege und Entwicklung der Moore stehen im Haushalt 1994 Mittel zur Verfügung. Mittel für Pflegemaßnahmen in den landeseigenen Mooren stehen bei der Moorverwaltung zur Verfügung.

PERSONAL UND VERWALTUNG IM NATURSCHUTZ

002/93

Die Landesregierung hat der Aufgaben- und Personalentwicklung der niedersächsischen Naturschutzverwaltung seit 1990 besondere Bedeutung beigemessen. Dies wird vor allem auch an der Stellenentwicklung im nachgeordneten Bereich deutlich. Während 1990 hier noch 98 Stellen ausgewiesen waren, sind dies bis jetzt - einschließlich des beim Niedersächsischen Landesamt für Ökologie für die Fachbehörde für Naturschutz ausgewiesenen Personals - inzwischen 161 Stellen, also eine Steigerung um mehr als 60 v. H. Im Hinblick auf die gegenwärtig angespannte Haushaltslage des Landes ist davon auszugehen, daß - wie in anderen Bereich auch - deutlich weniger Erwartungen erfüllbar sein werden.

Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ)

Der Schutz insbesondere der vom Aussterben bedrohten Tierarten hat in Niedersachsen überaus hohe Priorität. Dies gilt auch für die Fledermäuse. 1992 ist daher für den Fachbereich Tierarten-/Säugetierschutz und somit auch für den Fledermausschutz eine weitere dauerhafte Stelle geschaffen worden. Die Feststellung des NHB entspricht somit nicht den Tatsachen.

Der Auffassung, die Einbindung des ehemaligen Dez. S 2 - Naturschutz - des Niedersächsischen Landesverwaltungsamtes in das NLÖ würde sich nur nachteilig auswirken, da andere

Fachbereiche einen direkten Einfluß auf die Personal- und Sachmittel ausüben könnten, ist entgegenzuhalten, daß die Einbindung des Bereiches Naturschutz in das NLÖ gerade auch für den Naturschutz die Chance eröffnet, selbst auf andere Fachbereiche Einfluß ausüben zu können. Der Einsatz von Sach- und Personalmitteln ist in die Möglichkeit der Einflußnahme eingeschlossen.

Zu den genannten Themenbereichen ist in Abstimmung mit den Vorarbeiten im Umweltministerium ein Entwurf in Vorbereitung, wie diese Ziele umgesetzt werden sollen. Das NLÖ wird in der jetzigen Phase der dynamischen Entwicklung des Amtes Vorschläge auch für die Bereitstellung von Personal erarbeiten. Die finanzielle Haushaltssituation ist daher zu beachten. Dazu gehört auch die Beachtung der Erfordernisse der Umweltpolitik.

Obere Naturschutzbehörden

Es wird weiterhin an dem Ziel festgehalten, begonnene naturschutzrechtliche Ausweisungsverfahren sowie die Organisation und Pflege von Entwicklungsmaßnahmen zu beschleunigen. Wie auch in anderen Aufgabenbereichen muß sich hier die sehr wünschenswerte personelle Verstärkung insbesondere nach der Haushaltslage des Landes richten.

Norddeutsche Naturschutzakademie (NNA)

Auch aus Sicht der Landesregierung rechtfertigt der eigentliche Personalbedarf an der NNA noch einen weiteren Zuwachs. Deshalb wird die Aufgabenwahrnehmung eine schwierige Management-Aufgabe bleiben. Sie verlangt von der NNA, mit den verfügbaren Ressourcen zu wirtschaften und bei den Aufgaben Prioritäten zu setzen, die wichtigeren wahrzunehmen, bei den weniger wichtigen Abstriche am Optimum zu machen und einige - so bedauerlich das im Einzelfall sein mag - ganz zu verschieben.

"BESCHLEUNIGUNGSGESETZE" DES BUNDES

003/93

Das Land Niedersachsen hat mit eigenen Anträgen im Gesetzgebungsverfahren über den Bundesrat eine Verbesserung des Gesetzes zu erreichen versucht. Der Bundesrat hat zu insgesamt 14 Punkten den Vermittlungsausschuß angerufen, konnte sich damit aber nur sehr begrenzt im Vermittlungsausschuß durchsetzen. Das Land Niedersachsen hat dem Gesetz in der endgültigen Beschlußfassung des Bundesrates am 26.3.1993 nicht zustimmen können.

Änderung des Raumordnungsgesetzes

Die zwingende Verbindung des Raumordnungsverfahrens (ROV) mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und Öffentlichkeitsbeteiligung ist im Bundesrecht durch Inkrafttreten des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 1.5.1993 und der damit verbundenen Änderung des Raumordnungsgesetzes vom 25.7.1991 im Bundesrecht leider inzwischen wieder entfallen. Die Landesregierung ist jedoch der Meinung, daß die Prüfung überörtlich bedeutsamer Belange des Umweltschutzes als wesentlicher Bestandteil im ROV erhalten bleiben muß. Der Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung, der am 12. Mai 1993 in den Landtag eingebracht wurde (Landtagsdrucksache 12/4761), beinhaltet deshalb im § 14 die Einführung der Umweltverträglichkeitsprüfung - entsprechend dem Planungsstand - mit Öffentlichkeitsbeteiligung in das ROV. Es ist davon auszugehen, daß der Landtag noch in dieser Legislaturperiode das Gesetz verabschiedet wird. Die Landesplanungsbehörden führen aber heute schon aufgrund des Runderlasses vom 2.12.1991 des Innenministeriums - Nds. MBl. 1992, Seite 93 - ROV mit integrierter UVP durch.

NOVELLIERUNG DES NIEDERSÄCHSISCHEN NATURSCHUTZGESETZES

004/93

Nach Beschluß des Umweltausschusses des Niedersächsischen Landtages vom 23.8.1993 soll die Novelle des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) zum 1.11.1993 in Kraft treten. Nach der abschließenden Behandlung des Gesetzentwurfs im federführenden Umweltausschuß sind die einzelnen Fragen wie folgt zu beantworten:

Eingriffsregelung

Der Gesetzentwurf der F.D.P.-Fraktion wurde mehrheitlich abgelehnt. Allerdings soll an den § 12 NNatG folgender neuer Absatz 4 angefügt werden: "(4) Abs. 1 gilt nicht für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch nicht mehr als fünf Windenergieanlagen. Um flächensparende Formen des Wohnungsbaus zu fördern, kann die Landesregierung durch Verordnung festsetzen, daß bestimmte Arten von Eingriffen nicht oder nur im eingeschränkten Umfang zu Ersatzmaßnahmen verpflichtet." Mit Satz 1 wird die Konsequenz aus der Tatsache gezogen, daß kaum Ersatzmaßnahmen vorstellbar sind, die die durch Windenergieanlagen "zerstörten Werte des Landschaftsbildes an anderer Stelle wieder herzustellen" geeignet sind. Die Gesetzesänderung räumt hier der umweltfreundlichen Windenergie eine privilegierte Stellung ein. Durch Satz 2 wird dargelegt, daß zur Förderung flächensparender Formen des Wohnungsbaus der Umfang der nach § 8 a BNatSchG im Bauleitplanverfahren festzulegenden Ersatzmaßnahmen reduziert werden kann. Indirekt bringt der Satz gleichzeitig zum Ausdruck, daß die Gemeinde der Abwägung über den Bauleitplan nicht beliebig auf Ersatzmaßnahmen verzichten kann.

Mit der Einführung des § 15 a in das NNatG wird die Landesregierung von der Öffnungsklausel des § 8 b BNatSchG Gebrauch machen, abweichend von der bundesrechtlichen Regelung für den Geltungsbereich von alten Bauleitplänen und für den unbeplanten Innenbereich eine Ausgleichsabgabe für Eingriffe einzuführen.

Mit der Einführung des § 15 a in das NNatG wird die Landesregierung von der Öffnungsklausel des § 8 b BNatSchG Gebrauch machen, abweichend von der bundesrechtlichen Regelung für den Geltungsbereich von alten Bauleitplänen und für den unbeplanten Innenbereich eine Ausgleichsabgabe für Eingriffe einzuführen.

Biosphärenreservate

Die Regelung von Schutzkategorien im Naturschutzrecht liegt in der rahmenrechtlichen Zuständigkeit des Bundes. Eine abweichende landesrechtliche Regelung ist in Niedersachsen nicht geplant.

Feuchtgrünlandschutz

Der Inhalt des § 28 b ist vom federführenden Ausschuß des Landtages abschließend beraten und beschlossen worden, so daß von seiten der Landesregierung keine Änderungen mehr eingebracht werden können.

Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile

Nach § 30 Abs. 7 i. d. F. des Beschlusses des Umweltausschusses soll die Aufhebung oder Änderung von Verordnungen nach den §§ 26 - 28 wieder der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde bedürfen.

Verbandsbeteiligung

Die Frage, ob im fraglichen Fall ein Eingriff vorliegt, entscheidet die für die Genehmigung etc. des jeweiligen Vorhabens zuständige Behörde. Durch die Einführung der Verbandsbeteiligung und des Verbandsklagerechts, wenn eine Beteiligung zu Unrecht unterblieben ist, wird den Verbänden die Möglichkeit eröffnet, gerichtlich überprüfen zu lassen, ob ein Vorhaben mit einem Eingriff verbunden war oder nicht.

AUS- UND FORTBILDUNG DER HANDWERKER UND ARCHITEKTEN IN DER DENKMALPFLEGE

005/93

Die Landesregierung teilt die Auffassung, daß die Handwerkerfortbildung für den Bereich der Denkmalpflege von großer Bedeutung ist. In Niedersachsen gibt es hierzu eine Reihe von dezentralen Fortbildungsmöglichkeiten, die in der WEISSEN MAPPE 1988 (306/88) dargestellt worden sind. Dauerhaftes Ziel muß es bleiben, diese Ansätze auszubauen und insbesondere die fachspezifischen Belange der Denkmalpflege nach dem neuesten Stand der Wissenschaft in die verschiedenen Fortbildungsprogramme einzubringen. Hierbei arbeitet das Institut für Denkmalpflege mit der Ausbildungsstelle des Landesinnungsverbandes der Handwerkskammern zusammen. Darüber hinaus werden auch die Angebote des Deutschen Zentrums für Handwerk und Denkmalpflege in Fulda/Johannesberg verstärkt genutzt.

Die Landesregierung teilt auch die Auffassung, daß die Einrichtung eines Aufbaustudienganges Denkmalpflege für Architekten und Kunsthistoriker ein geeignetes Mittel ist, um Fachkräfte für die Denkmalpflege zu gewinnen. Im Ministerium für Wissenschaft und Kultur wird daher gegenwärtig die Umsetzung eines Konzeptes für ein zweisemestriges Aufbaustudium Baudenkmal-

UMWELTSCHUTZ

GRUNDSÄTZLICHES

Umweltbildung

101/93

Die Landesregierung hat in den zurückliegenden Jahren ein inhaltliches und organisatorisches Gesamtkonzept zur Förderung und Intensivierung schulischer Umweltbildung entwickelt und in vielen Bereichen bereits umgesetzt. Anfang 1994 wird dieses Konzept mit einer überarbeiteten Fassung der Broschüre "Empfehlungen zur Umweltbildung in allgemeinbildenden Schulen" veröffentlicht. Ergänzend wird in Kürze ein Rahmenkonzept zur beruflichen Umweltbildung vorgestellt.

Bei der in diesem Jahr erfolgten Novellierung des Niedersächsischen Schulgesetzes ist der Bildungsauftrag der Schule u.a. um ökologische Lernziele erweitert worden. Daran anknüpfend ermutigen die "Empfehlungen" die Schulen des Landes, eigene schulbezogene Umweltbildungskonzepte zu entwickeln und zu erproben. Sie bieten dazu vielfältige Anregungen und Hilfen und präsentieren interessante Beispiele.

Zum Unterstützungsprogramm der Landesregierung gehören zahlreiche Vorhaben. Im Projekt "Regionale Umweltbildung", das vor einem Jahr angelaufen ist und sehr erfolgreich verläuft, entwickeln landesweit 41 Teams, denen jeweils vier Lehrkräfte unterschiedlicher Schulformen angehören, projektartige Fortbildungsangebote. Ergänzend stehen die Teams den Schulen u.a. bei der Entwicklung schuleigener Umweltbildungskonzepte bzw. zu Fragen der Ökologisierung von Schule und Schulleben zur Seite. Die Erfahrung aus dem zunächst auf drei Jahre angelegten Projekt werden sorgfältig ausgewertet. Die derzeit geltenden Rahmenbedingungen sollen für die restliche Laufzeit des Vorhabens beibehalten werden.

Die Förderung eines Netzes von landesweit 20 Regionalen Umweltbildungszentren wird ebenfalls planmäßig fortgesetzt. Die Einrichtungen werden materiell durch Projektförderung (Umweltministerium) und personell durch den Einsatz von Lehrkräften (Kultusministerium) bei der Entwicklung umweltpädagogischer Angebote und Materialien unterstützt. Dadurch soll zum einen eine stärkere erlebnis- und handlungsorientierte Ausrichtung der schulischen Umweltbildung erreicht werden. Zum anderen sollen schulische Lerngruppen für wichtige Natur- und Umweltschutzaufgaben der heimatischen Region

pflege für Architekten, Bauingenieure und Kunsthistoriker geprüft. Nach den derzeitigen Überlegungen soll das Aufbaustudium bei der Technischen Universität Braunschweig eingerichtet werden. Eine Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Hildesheim und dem Institut für Denkmalpflege ist vorgesehen. Darüber hinaus führt das Institut für Denkmalpflege seit 1992 gemeinsam mit der Architektenkammer ein Fortbildungsprogramm durch, das sich im Jahre 1993 mit den Themen "Konstruktion historischer Bauwerke", "Naturstein" und "Gartendenkmalpflege" befaßt.

"LEITSTELLE KÜSTENLÄNDER (WEST)"

006/93

Die Landesregierung begrüßt den interdisziplinären Forschungsansatz, der mit dem Leitstellenprojekt entwickelt worden ist. Dieser Ansatz muß in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen weitergeführt werden. Die Ergebnisse müssen in die denkmalpflegerische Praxis vermittelt werden, so daß die gewonnenen Ergebnisse mit der gebotenen Vorsicht in die Therapiekonzepte für die Baudenkmale einfließen können. Zur institutionellen Umsetzung dieses Ziels gibt es verschiedene Möglichkeiten. Eine abschließende Bewertung des 1995 auslaufenden Leitstellenprojektes steht noch aus.

(z. B. Moorschutzprogramm, Gewässerüberwachung und -sanierung, Nationalparkplanung, Abfallvermeidungskonzepte) sensibilisiert und zur kritischen Unterstützung und Mitwirkung motiviert werden. Dabei bieten sich vielfältige Formen der Zusammenarbeit mit nichtschulischen Fachleuten und Einrichtungen an.

Indem die Regionalen Umweltbildungszentren eine inhaltliche Abstimmung verschiedener Umweltlernorte und -einrichtungen der Region anregen und beispielhafte Kooperationsvorhaben erproben (z. B. Schulbiologiezentrum - Bauernhof - Recyclingstation zum Thema Lebensmittelherzeugung), können sie zu einer stärkeren Vernetzung der bisher häufig isolierten und konkurrierenden außerschulischen Umweltbildungs- und -beratungsangebote beitragen.

Als neuestes Vorhaben vervollständigt das Netz "Umweltkontaktschulen" das Unterstützungsprogramm. Zum 1.8.1993 haben insgesamt 30 Schulen in den Regierungsbezirken Hannover und Weser-Ems die Funktion "Informationsagentur" im Zusammenwirken mit den Teams "Regionale Umweltbildung" und dem Netz "Regionale Umweltbildungszentren" übernommen.

Die Ansprechpartner dieser Schulen geben Auskunft über Erfahrungen des dort umgesetzten Umweltbildungsschwerpunktes, z. B. die Entwicklung und Umsetzung des schuleigenen Umweltbildungskonzeptes, die schrittweise Verwirklichung der umweltfreundlichen Schule oder die Zusammenarbeit mit außerschulischen ökologischen Lernorten, und leisten in vielfältiger Hinsicht interessierten Schulen Hilfestellung. In zwei Schritten wird das Netz bis zum 1.8.1994 in den Regierungsbezirken Braunschweig und Lüneburg um weitere 30 Schulen erweitert.

Seit 1.8.1991 wird im Rahmen eines Pilotprojektes im Regierungsbezirk Weser-Ems der Einsatz einer Umweltberaterschulkraft erprobt. Anders als in den übrigen Bezirksregierungen, deren Umweltberaterschulkräfte ihre Tätigkeit im Dezernat 401 - Schulformenübergreifende Angelegenheiten, Lehrerfortbildung - zum 1.2.1993 aufgenommen haben, erfolgte die Anbindung dieser Lehrkraft im Regierungsbezirk Weser-Ems an ein Fachdezernat der Abteilung 5 (u.a. Abfall, Wasserwirtschaft). Dabei wurde hier als besonderes Untersuchungsfeld die "Zusammenarbeit mit Schulaufsicht, Natur- und Umweltschutzverbänden, Fachbehörden, insbesondere der oberen Abfall- und Wasserbehörde, zum Schwer-

punkt 'Abfallwirtschaft in Schulen' beschrieben.

In die zur Zeit geführte Diskussion über die Neuorganisation der Bezirksregierung, bei der auch die Bildung einer Abteilung "Umwelt" erwogen wird, müssen folgerichtig auch Überlegungen über die künftige Anbindung der Umweltberatungslehrkräfte einfließen. Nach derzeitigem Stand ist die künftige Organisationsform noch nicht abschbar.

ABFALL

Oberharzer Böden 103/93

Die Problematik der Schwermetallbelastung der Oberharzer Böden ist der Landesregierung bekannt. Ursache hierfür ist neben den bodennah ausstreichenden Erzvorkommen auch die nahezu tausendjährige Bergbautätigkeit, die eine Vielzahl von Aufhaldungen und Verhüttungsstandorten in diesem Gebiet zurückgelassen hat. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung in Abstimmung mit den betroffenen Landkreisen zwei Gutachten in Auftrag gegeben, die Ende diesen bzw. Mitte nächsten Jahres vorliegen werden. Zum einen handelt es sich um die systematische Erfassung der bergbaulichen Halden des Harzes durch die Clausthaller Umwelttechnik GmbH (CUTEC) und zum anderen um eine Kartierung der Schwermetallbelastung der Talauen mit der das Niedersächsische Landesamt für Bodenforschung (NLfB) beauftragt wurde. Die CUTEC hat auch die Aufgabe, eine Klassifizierung der Halden aufgrund erster chemischer Analysen vorzunehmen und einen Vorschlag für ein Bewertungsverfahren zu erarbeiten. Die Arbeiten der CUTEC werden durch die "Projektarbeitsgruppe Harz" begleitet, die auf Initiative der Landesregierung eingerichtet wurde. Ihr gehören neben Vertretern der Landesfachbehörden auch Vertreter der betroffenen Landkreise Goslar und Osterode am Harz an. Das NLfB wird sich neben der Kartierung der Schwermetallbelastung der Talauen auch mit der Frage der Schwermetallbindung und -mobilität befassen.

Nach Vorliegen der beiden Gutachten werden anschließend weitere Untersuchungen auch speziell zur Toxikologie der Schwermetalle erforderlich sein und in Auftrag gegeben werden. Ziel dieser Aktivität ist es, eine Handlungsleitlinie für den Umgang mit belasteten Böden im Harzbereich zu erarbeiten.

Schwermetallhaltige Halden 104/93

Die für den Naturschutz wertvollen Halden sowie die Verbreitung der Blütenpflanzen-Schwermetallvegetation sind der Naturschutzverwaltung bekannt. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind Pflegemaßnahmen an den Standorten in der Regel nicht nötig bzw. nicht vordringlich. Sollten im Einzelfall Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Halden geplant werden, so wird die Naturschutzverwaltung im Rahmen ihrer Möglichkeiten Nutzungskonzepte entwickeln, die die Belange des Naturschutzes berücksichtigen werden.

ENERGIE

Erneuerbare Energiequellen 105/93

Erneuerbare Energiequellen und nachwachsende Rohstoffe können bis zum Jahre 2005 einen stetig wachsenden Anteil an der Elektrizitätsversorgung in Niedersachsen übernehmen. Die Statistik über die Nutzung der Windenergie und den Einsatz dezentraler Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen zeigt nicht zuletzt durch die Förderung aus dem Wirtschaftsförderfonds - ökologischer Bereich - einen kräftigen Anstieg. Die Schätzungen der Prognos und des Niedersäch-

sischen Wirtschaftsministeriums gehen davon aus, daß im Jahre 2005 etwa 4,5 % bis 5 % des erzeugten Stroms in Niedersachsen aus Wind- und etwa die gleiche Menge Strom aus dezentralen Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen, sog. Blockheizkraftwerken, stammen werden. Nachwachsende Rohstoffe werden bis dahin verstärkt als Energiequellen in diesen Anlagen eingesetzt werden.

Zur "Leitlinie zur Anwendung der Eingriffsregelung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bei der Errichtung von Windenergieanlagen" wird federführend das Umweltministerium Stellung nehmen. Diese o.g. Leitlinie wird auch vom Wirtschaftsministerium begrüßt. Die Leitlinie lenkt die Bauaktivitäten zu einer Konzentration der Windkraftanlagen in Windparks. Das Einbinden von Windparks in die Stromversorgung und das Abtransportieren des erzeugten Stromes ist in dieser Form wirtschaftlicher zu realisieren. Es wird erwartet, daß dieser wirtschaftlich positive Effekt einen weiteren Fortschritt in der Nutzung der Windenergie bringen wird.

Die Niedersächsische Landesregierung ist bemüht, die energiepolitischen Rahmenbedingungen für die Nutzung regenerativer Energien und der nachwachsenden Rohstoffe zur Wärme- und Stromerzeugung günstiger zu gestalten. Bezüglich einer Kohlendioxid/Energiesteuer ist das Land Niedersachsen jedoch eingebunden in die Gesetzgebung durch die Bundesregierung, die sich ihrerseits an die Entwicklung in der EG gebunden hat. Für einen Alleingang in Niedersachsen besteht kein Spielraum. Die Handlungsmöglichkeiten über den Bundesrat werden in dieser Richtung genutzt.

Die EG-Agrarreform hat bei pflanzlichen Produkten in Form von Hektarprämien eine neue Marktpolitik eingeleitet. Die Landwirte müssen sich verpflichten, 15 % der Getreide-, Ölsaaten- und Eiweißpflanzenfläche stillzulegen. Mit der Möglichkeit des Anbaues von nachwachsenden Rohstoffen auf stillgelegten Flächen ist ein Ansatz zur Neuorientierung seitens der Kommission gegeben worden. Ziel ist es, den Markt von überschüssigen Nahrungsmitteln zu entlasten, Nebenprodukte technisch zu verwerten und den Anbau nachwachsender Rohstoffe zu fördern.

Derzeit werden in Form einer Machbarkeitsstudie die Standortvoraussetzungen geprüft, die dazu führen können, ein erstes Strohheizwerk in Niedersachsen zu realisieren, um damit weitere Einkommensalternativen für die Landwirtschaft zu erschließen. Darüber hinaus wird der Anbau geeigneter Pflanzen mit einem hohen Biomasseertrag für die energetische Nutzung erprobt.

Trotz des Preisverfalls und der Vermarktungsschwierigkeiten beim Schwachholz sind die Bestandespflege und eine ökologische Waldentwicklung im Privatwald nicht grundsätzlich in Frage gestellt, da das Land Niedersachsen durch die "Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen" die privaten Waldbesitzer unterstützt. Hierbei handelt es sich um gezielte, maßnahmenbezogene Zuwendungen, die als "Hilfe zur Selbsthilfe" zu verstehen sind. Der Mitteleinsatz und die Inhalte der Förderrichtlinien wurden kontinuierlich ausgebaut. Deutliche Verbesserungen konnten ab 1993 insbesondere in folgenden Bereichen erzielt werden: Pflegemaßnahmen in Jungbeständen (Laubholz bis 60 Jahre, Nadelholz bis 40 Jahre) können statt der bisher einmaligen Förderung mehrfach im Bestandesleben bezuschußt werden. Gleichzeitig wurden die Fördersätze erhöht. Als neuer Förderetatbestand wurde die "Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft" in die Förderrichtlinien aufgenommen. Durch die Unterstützung der Waldbesitzer bei der langfristigen Überführung von Reinbeständen und dem Umbau von nicht standortgerechten Beständen in standortgerechte und stabile Mischbestände kann die "langfristige ökologische Waldentwicklung", wie sie im Staatswald verbindlich vorgegeben ist, auch im Privatwald umgesetzt werden.

Die Grundlagen für einen ökologisch orientierten Waldbau liefert die forstliche Standortkartierung, die zu annähernd 100 % durch das Land gefördert wird. Weiterhin bietet die Erhöhung der für einen Zeitraum von 20 Jahren gewährten Erstaufforstungsprämie einen stärkeren Anreiz für die Begründung neuer Wälder als bisher. Sowohl die Prämie als auch die Investitionszuschüsse sind zugunsten der Laub- und

Mischwälder gestaffelt. Dieses Signal wurde landesweit aufgenommen. Bereits 1992 bestanden bei geringeren Prämien 90 % der Erstaufforstungen aus Laub- und Mischkulturen. Die verbesserte Förderung allein reicht jedoch nicht aus, die wirtschaftliche Lage der Waldbesitzer durchgreifend zu ändern. Um das Interesse am Wald nachhaltig zu sichern und die Waldentwicklung auf großer Fläche in die gewünschte Richtung zu lenken, müssen sich die Einnahmen aus dem Hauptprodukt des Waldes, Holz, deutlich erhöhen. Die Erschließung sinnvoller Verwertungsalternativen für Schwachholz, insbesondere die thermische Nutzung, kann hierzu einen Beitrag liefern und ist daher sehr zu begrüßen.

In Niedersachsen ist ein beträchtliches Potential an Holz aus Durchforstungen und an Sägereistholz vorhanden, das energetisch genutzt werden kann. Technisch ausgereifte Anlagen zur Verbrennung von Holz sind von der Industrie bereits entwickelt worden, mit denen

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Grünlandschutzkonzept Niedersachsen 201/93

Das Grünlandschutzkonzept Niedersachsen ist in enger Zusammenarbeit zwischen dem Niedersächsischen Umweltministerium (MU), dessen nachgeordneten Behörden und dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ML) sowie den Landwirtschaftskammern erarbeitet worden. Auch das Konzept zur Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren ist in enger Zusammenarbeit mit dem MU und dem ML erarbeitet und der EG zur Genehmigung vorgelegt worden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es wenig hilfreich, den Landkreisen die noch nicht von der EG notifizierten bzw. genehmigten Förderprogramme des Landes Niedersachsen auszuhändigen.

Der Landkreis Emsland bleibt beim "Grünlandschutzprogramm - Grundleistungen" (ML) unberücksichtigt, weil es schon immer nur in Schwerpunkträumen angeboten werden sollte und nicht flächendeckend. Dadurch kann das Programm gezielt dort zur Anwendung kommen, wo es sich um "ökologisch wertvolles" Grünland handelt. Das Land Niedersachsen beabsichtigt aber, auf der Grundlage der Verordnung (EWG) 2078/92 und den Grundsätzen des Bundes ein Programm zur Grünlandextensivierung flächendeckend anzubieten, also auch im Emsland. Ebenso wie der Landkreis Wesermarsch strebt auch die Niedersächsische Landesregierung baldmöglichst die Genehmigung zum Beginn der Maßnahmen Grünlandschutz- Grundleistung (ML) und -Aufbauleistung (MU) an. Beide Grünlandschutzprogramme des Grünlandschutzkonzeptes Niedersachsen liegen seit geraumer Zeit der EG-Kommission in Brüssel zur Genehmigung vor. Es bleibt zu hoffen, daß die Genehmigung im nächsten Ausschuß der ständigen Vertreter (voraussichtlich Ende September) erfolgt.

Ackerrandstreifenprogramm des Landes Niedersachsen 202/93

Leider konnten nur ca. 50 % der Anträge bewilligt werden, obwohl der ursprünglich eingeplante Haushaltsansatz von zunächst 1,1 Mio. DM Verpflichtungsermächtigungen auf ca. 4 Mio. DM angehoben wurde. Der Verlauf des Antrags- und Bewilligungsverfahrens hat außerdem gezeigt, daß das 1992 angebotene Ackerrandstreifenprogramm in verschiedenen Punkten überarbeitungsbedürftig ist. Angestrebt werden sollte

sich die gesetzlich vorgeschriebenen Immissionsgrenzwerte einhalten lassen. Da der Investitionsbedarf für holzbetriebene Anlagen höher ist als bei entsprechenden Anlagen für Öl und Gas, die Preise für diese konkurrierenden Energieträger im übrigen niedrig sind, erreichen Holzkraftwerke die Wirtschaftlichkeitsschwelle u. U. nur, wenn sie finanziell gefördert werden. Die Förderung von Holzkraftwerken ist im Rahmen des Wirtschaftsförderfonds - ökologischer Bereich - nach Maßgabe der Richtlinie "Energie" möglich. Daneben stehen auch Mittel aus dem Förderfonds "Nachwachsende Rohstoffe" des Landwirtschaftsministeriums zur Verfügung. Die Landesforstverwaltung ist bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Liefergarantien für Waldhackschnitzel abzugeben, um Investitionsentscheidungen für Holzkraftwerke zu erleichtern. Derzeit sind in Niedersachsen mehrere Projekte auf Basis Holz in der Diskussion. Bei der Anregung und Betreuung solcher Objekte kommt der vom Land mitbegründeten Niedersächsischen Energieagentur eine besondere Aufgabe zu.

- die Vereinfachung des Antragsweges,
- die Abstimmung der Förderbeträge auf das entgangene Einkommen und
- die Erarbeitung eines gebietsspezifischen Fördergebietes zur Erhöhung der Effizienz des Mitteleinsatzes.

Naturparke in Niedersachsen 203/93

Die nach der Feststellung des NHB in vielen Naturparks Niedersachsens zu beobachtende fortschreitende Zerstörung der Natur- und Kulturgüter ist kein spezifisches Problem der Naturparke, sondern ein allgemein gesellschaftliches. Solange Politik und Wirtschaft sich im bisherigen Umfang dem wirtschaftlichen Wachstum verpflichtet glauben, machen dessen Folgen auch nicht an den Grenzen der Naturparke halt, zumal wenn deren Fläche - wie der NHB richtig schreibt - 15,6 % der Landesfläche ausmacht.

Trotzdem gibt es in einigen Naturparks zumindest tendenziell gegenläufige Entwicklungen. Es ist dies eine Folge des bei der erholungssuchenden Bevölkerung wachsenden Bewußtseins, daß Landschaften durch das Verschwinden von Natur- und Kulturgütern auch ihren Wert als Erholungsraum verlieren. Die als Naturparkträger beteiligten Gemeinden und Kreise sehen sich hier mit wachsenden Ansprüchen konfrontiert, denen sie auch aus wirtschaftlichen Interessen tunlichst Rechnung tragen müssen. Es ist deshalb nur natürlich, daß bei der Diskussion um die Neuformulierung der Naturparkidee neuerdings die lange überbetonte Erholungser-schließung zugunsten der Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zurücktritt.

Hieran gilt es anzuknüpfen, wenn die Landesregierung demnächst vor der Frage steht, welche Schlußfolgerungen aus dem vom NHB erwähnten, von den Auftragnehmern noch vorzulegenden externen Gutachten über die Situation der niedersächsischen Naturparke zu ziehen sind. Dabei ist allerdings vor überspannten Forderungen zu warnen. Der Naturpark ist kein zusätzliches selbständiges Instrument für den Arten- und Biotopschutz. Hierfür stehen mit dem Nationalpark, dem Naturschutzgebiet und dem Landschaftsschutzgebiet geeignetere Mittel zur Verfügung. So bietet z. B. die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten den Landkreisen und kreisfreien Städten eine ganz besonders geeignete Möglichkeit, um Gesichtspunkte der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts mit solchen der Erholung zu kombinieren. Deshalb ist es auch besonders wichtig, die Trägerschaft der Naturparke bei den kommunalen Gebietskörperschaften zu belassen. Nur ein vor Ort akzeptierter

Naturpark kann effektive Arbeit leisten. Akzeptanz entsteht erfahrungsgemäß aber nur dort, wo eine entsprechende Beteiligung der Kommunen gesichert ist.

Die Landesregierung sieht daher ihre Hauptaufgabe darin, die kommunalen Naturparkträger bei dem Umdenkungs- und Umstrukturierungsprozeß weg von der Überbetonung der Erholungerschließung hin zu mehr Schutz und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu unterstützen und sie zu Schritten in diese Richtung zu ermutigen. Schwerpunkt wird dabei die Aufstellung entsprechender Landschaftsrahmenpläne und deren konsequente Umsetzung sein.

Naturschutzstationen in Niedersachsen 204/93

In großen Naturschutzgebieten mit auf Dauer zu pflegenden Ökosystemtypen ist gerade während der Vegetationszeit eine Vielzahl von fachlichen Entscheidungen - darunter auch hoheitliche - zu treffen, die die aktuelle Kenntnis der örtlichen Situation voraussetzen. Es ist deshalb notwendig, in den überregional bedeutsamen Schutzgebieten mit hohem Anteil von Flächeneigentum der Naturschutzbehörden sowie besonders pflegebedürftigen Ökosystemtypen als obere Naturschutzbehörde örtlich präsent zu sein, um die gebietstypischen und sachlich erforderlichen Maßnahmen, insbesondere Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, steuern und die Öffentlichkeit informieren zu können. Weil den oberen Naturschutzbehörden aufgrund der Gesetzeslage alle wichtigen Entscheidungen in Naturschutzgebieten obliegen, ist es geboten, örtlich ausgelagerte Teile der Bezirksregierungen zu schaffen. Entsprechend den Aufgaben der Bezirksregierungen als obere Naturschutzbehörden sind Naturschutzstationen unselbständige ausgelagerte Teile dieser Behörde. Für jeweils ausgewählte Naturschutzgebiete sollen vor Ort Aufgaben der oberen Naturschutzbehörde wahrgenommen werden.

Zur Vorbereitung der Einrichtung von Naturschutzstationen wurde der Fachbehörde für Naturschutz vom Niedersächsischen Umweltministerium ein Gutachtens-Auftrag erteilt. Das Gutachten mit dem Titel "Konzeption für die Errichtung von Naturschutzstationen in Niedersachsen" liegt inzwischen vor. In diesem schlägt die Fachbehörde insgesamt 32 Standorte für Naturschutzstationen vor; davon 17 Standorte I. Priorität. Das Gutachten stellt eine wichtige naturschutzfachliche Grundlage bei der Auswahl von Standorten für Naturschutzstationen dar. Die Vorschläge für Standorte und ihre Einzugsbereiche sind nicht als endgültig zu betrachten. Sie sind den aktuellen Gegebenheiten anzupassen. 1993 sollen an den Standorten Dümmer, Elbtalau, Fehntjer Tief, Steinhuder Meer und Unterelbe Naturschutzstationen als örtlich ausgelagerte Teile der jeweiligen Bezirksregierungen eingerichtet werden. Darüber hinaus gibt es z. Z. Überlegungen, an weiteren Standorten entsprechende Einrichtungen zu installieren. Hierzu gehört neben der Lüneburger Heide, der Hamme-Niederung und dem Drömling auch Südniedersachsen. Der Untersuchungsraum für den letztgenannten Standort soll neben den Landkreisen Holzminden und Norheim voraussichtlich auch den Landkreis Göttingen umfassen.

Tierschutzbeirat des Landes Niedersachsen 205/93

Der vom Niedersächsischen Heimatbund unterbreitete Vorschlag, daß der Tierschutzbeirat von allen niedersächsischen Ministerien informiert werden sollte, wenn es sich direkt oder indirekt um Belange von Tieren handelt, ist bereits in der Geschäftsordnung berücksichtigt worden. Nach § 4 Nr. 4 der Geschäftsordnung des Tierschutzbeirates des Landes Niedersachsen ist der Beirat über die von den Ressorts beabsichtigten Grundsatzregelungen, die tierschutzrelevante Bedeutung haben, zu informieren. Die Betei-

ligung des Beirates erfolgt über das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Der Tierschutzbeirat - vertreten durch seine Vorsitzende / seinen Vorsitzenden - kann unmittelbar gegenüber dem zuständigen Ressort Bedenken gegen die angestrebten Regelungen erheben. Über die Bedenken entscheidet dann die Spitze des federführenden Ressorts.

Förderprogramme der Stadt Lingen (Ems), Landkreis Emsland 206/93

Die Initiativen der Stadt Lingen werden von der Landesregierung begrüßt.

Sandsteinbrüche im Deister, Landkreis Hannover 207/93

Aufgelassene Steinbrüche im Deister (LK Hannover) befinden sich sowohl in Landschafts- als auch in Naturschutzgebieten. Da in Naturschutzgebieten der Grundsatz gilt, daß dort der Naturschutz absoluten Vorrang vor allen anderen menschlichen Nutzungen hat, hält die Landesregierung eine Wiederaufnahme des Gesteinsabbaus - auch für baudenkmalpflegerische Zwecke - grundsätzlich für ausgeschlossen. In Landschaftsschutzgebieten hingegen ist ausschlaggebend, welche Verbote in der Schutzgebietsverordnung, abgeleitet aus dem Schutzzweck, festgeschrieben sind. Hier muß die zuständige Naturschutzbehörde in Ausübung ihres durch Erlaubnis- oder Befreiungstatbestände eingeschränkten Ermessens im Einzelfall prüfen, ob ein Gesteinsabbau mit dem Schutzzweck zu vereinbaren ist.

STRASSENBAU

Westumgehung Lüneburg, Landkreis Lüneburg 208/93

Bei der angesprochenen Westumgehung Lüneburg handelt es sich um Planungsüberlegungen des Landkreises und der Stadt Lüneburg, also kommunaler Gebietskörperschaften, denen nach Artikel 28 (2) des Grundgesetzes und nach Artikel 57 (1) der Niedersächsischen Verfassung das Recht zusteht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises gehören auch die Planung und der Neu- oder Ausbau kommunaler Straßen.

Solange die Ergebnisse der beiden zitierten Gutachten nicht vorliegen, können Landesbehörden keine Stellungnahme zur Frage der Notwendigkeit einer Westumgehung Lüneburg und zu deren Trassenführung abgeben. In Anbetracht der auch bei den Kommunen knappen Finanzmittel wird davon ausgegangen, daß eine Westumgehung nur weiterverfolgt und realisiert werden wird, wenn das Verkehrsgutachten nachweist, daß die seit Wegfall der innerdeutschen Grenze erheblich angewachsenen Verkehrsmengen weder über die Ostumgehung Lüneburg im Zuge der B 4/B 209 noch über den mit Zuwendungen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) ausgebauten, im Westen Lüneburgs verlaufenden Kreisstraßenzug (Bardowick - Kirchgellersen - Oerzen) abgewickelt werden können. Ein Förderung der Westumgehung Lüneburg mit GVFG-Förderung-Zuwendungen kommt nur in Betracht, wenn deren dringendes verkehrliches Erfordernis nachgewiesen ist. Sie muß mit den Zielen des Niedersächsischen Verkehrswegeprogramms übereinstimmen. Sollte dieser Nachweis geführt worden sein, wird im Rahmen der dann noch durchzuführenden Planungs- und Plansicherungsverfahren (Raumordnungsverfahren, Planfeststellungsverfahren) zu gewährleisten sein, daß nur eine ökologisch vertretbare Trasse realisiert wird.

Verlegung der L 50, Leher und Dörpener Wiesen, Samtgemeinde Dörpen, Landkreis Emsland 209/93

Das Vorhaben befindet sich z. Z. im Stadium der Planfeststellung. Der Erörterungstermin in Dörpen fand am 13.1.1993 statt. Vom Antragsteller, dem Straßenbauamt Lingen, waren ca. 81 ha an Kompensationsmaßnahmen angeboten worden. Teilbereiche davon besitzen bereits einen erheblichen Wert, können aber durch wasserbauliche Maßnahmen weiter optimiert werden. Gleichwohl besteht hinsichtlich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen noch Klärungsbedarf. Dazu ist vor Ort ein Arbeitskreis, bestehend aus der Biologischen Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems, dem Straßenbauamt Lingen, der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland, dem Staatl. Amt für Wasser und Abfall Meppen sowie dem Amt für Agrarstruktur Meppen gegründet worden. Sollte sich aus dessen Arbeitsergebnis ergeben, daß weiterer Bedarf an Ersatzflächen außerhalb der Leher Wiesen erforderlich wird, stellen die Dörpener Wiesen eine Möglichkeit innerhalb eines erweiterten Suchraumes im Emstal dar.

WASSERBAU

Schutz und Entwicklung von Fließgewässern in Niedersachsen 210/93

Niedersachsen steht den Gewässerausbauten in den Tideströmen Ems, Weser und Elbe sehr kritisch gegenüber, weil damit wasserwirtschaftliche und ökologische Veränderungen verbunden sind, die sich nachhaltig auf das hydrologische Gleichgewicht und auf den Naturhaushalt auswirken können.

Im Rahmen der in allen Fällen notwendigen Planfeststellungsverfahren nach dem Bundeswasserstraßengesetz ist die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Erst wenn damit ggf. unter Auflagen und Bedingungen sowie mit der Anordnung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft nachgewiesen ist, daß das Vorhaben umweltverträglich ist, wird das Land der Planfeststellungsbehörde die nach § 14 Abs. 3 Bundeswasserstraßengesetz einzuholende Einvernehmensklärung hinsichtlich der berührten Belange der Landeskultur und der Wasserwirtschaft erteilen.

Emsvertiefung 211/93

Auch das Land hat die Bundeswasserstraßenverwaltung (WSV) wiederholt um eine stärkere Berücksichtigung ökologischer Belange im Zuge von Planfeststellungsverfahren nach dem Bundeswasserstraßengesetz ermahnt. Beispiele hierfür sind der Hunte-Ausbau und die Emsvertiefung. Gerade in diesen Verfahren hat die WSV die Vorgaben des Bundesverkehrsministers zur "Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei dem Bau, dem Ausbau und der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen" (Erlaß vom 17.7.1986 - BW 16/00.03.50-1/37 VA 86) in z.T. eklatanter Weise mißachtet. Auch die fachliche Mitwirkung der von der WSV des Bundes beteiligten Landesbehörden hat hier bislang nicht zu befriedigenden Ergebnissen geführt. Von der Möglichkeit, das über § 4 Bundeswasserstraßengesetz notwendige Einvernehmen des Landes zu verweigern, wäre zwar Gebrauch zu machen, dieses wird jedoch angesichts eines substantiellen Auslegungsstreites zwischen dem Bundesverkehrsminister und den LandesumweltministerInnen nicht unmittelbar zum Erfolg führen können: Nach Auffassung des Bundes gehören Naturschutzbelange nicht zu der geforderten Einvernehmen-

herstellung über die Belange von "Wasserwirtschaft und Landeskultur". Klärung kann hier derzeit wohl nur ein höchstrichterliches Urteil bringen, was allerdings aufgrund der damit verbundenen zeitlichen Rahmenbedingungen in den o.g. Verfahren kaum noch zu entsprechenden Konsequenzen führen kann.

Mit Befremden haben wir auch das Zurückhalten einschlägiger Sachverständigengutachten zur Ökologie, Hydrologie und Fischereibiologie durch die zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest zur Kenntnis genommen. Diese ergänzenden Gutachten waren im Zuge des Planänderungsverfahrens zur Vertiefung der Ems für 6,80 m tiefgehende Schiffe vom Land aufgrund unzureichender Planfeststellungsunterlagen gefordert und am 6.8.1991 zwischen Bund und Land vereinbart worden. Auftraggeber und damit verantwortlich war die WSV des Bundes als Antragsteller der Emsvertiefung. Die Nichtherausgabe dieser Gutachten ist zu bedauern und steht vermutlich nicht im Einklang mit der EG-Richtlinie "über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (90/313/EWG)", sie entzieht sich jedoch auch dem Verantwortungsbereich des Landes. Wir haben die zuständige Bundesbehörde gebeten, ihre bisherige Auffassung bezüglich einer Herausgabe zu ändern.

Wie die Fischereibiologen des Alfred-Wegener-Instituts in einem dieser Gutachten plausibel darlegen, trägt jeder Emsausbau und damit jede künstliche Fahrwasservertiefung zur Verschlechterung der ökologischen Situation der Ems in wesentlichem Maße bei. Deshalb sind solche Eingriffe soweit möglich auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Eine Vertiefung der Ems für 7,30 m tiefgehende Schiffe ist als erheblicher Eingriff im Sinne von § 7 NNatG anzusehen und folglich im Falle einer Realisierung mit geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Im Zuge der Einvernehmensherstellung des Planänderungsteilbeschlusses vom 3.7.1991 hatte das Land am 6.8.1991 eine Reihe solcher Maßnahmen "zur Verbesserung der ökologischen Situation der Ems" mit der WSV des Bundes vereinbart. Verantwortlich für deren Umsetzung ist der Bund, da er für das Verfahren zuständig ist.

Die Landesregierung wird sich weiterhin dafür einsetzen, daß

1. die Eingriffe in das Ökosystem der Ems so gering wie möglich ausfallen,
2. unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes mit geeigneten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Diese Forderungen beinhalten nichts weiter als einen korrekten Vollzug der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, der im Rahmen von § 8 BNatSchG (bzw. § 7ff NNatG) für alle Beteiligten zu beachten ist.

Ausbau der unteren Hunte, Landkreise Oldenburg und Wesermarsch 212/93

Die für die verschiedenen Landesprogramme örtlich zuständigen Behörden sind von der Planfeststellungsbehörde für den Ausbau der unteren Hunte, der WSD Nordwest in Aurich, im Planfeststellungsverfahren beteiligt worden. Sie haben der Planfeststellungsbehörde mitgeteilt, welche Anforderungen an das Vorhaben, z.B. aufgrund des Fließgewässer-, Feuchtgrünland-, Fischotter- oder auch Weißstorchprogramms, zu stellen sind. Die Planfeststellungsbehörde hat u.a. auf der Grundlage dieser Anforderungen die Umweltverträglichkeitsprüfung und die Abwägung mit den betroffenen Belangen durchzuführen. Soweit die Belange der Landeskultur und der Wasserwirtschaft betroffen sind, kann dann über die Erteilung des Einvernehmens des Landes entschieden werden.

Naturnahe Gewässergestaltung im Gebiet des Entwässerungsverbandes Oldersum, Landkreis Aurich 214/93

Die Förderungsrichtlinie für die Maßnahmen der naturnahen Gewässergestaltung sieht vor, daß 70 % Zuwendungen für Renaturierungsmaßnahmen und 80 % Zuwendungen für den Ankauf von Gewässerrandstreifen gewährt werden können. In besonderen Fällen kann über diese Fördersätze hinausgegangen werden. Das wird immer dann der Fall sein, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Maßnahme vorliegt, Künftig sollen dies die Bezirksregierungen ortsnah entscheiden.

Renaturierung der Schönebecker Aue, Landkreis Osterholz 215/93

Die Landesregierung teilt die Auffassung, daß die Schönebecker Aue mit ihrer Talau Naturchutzgebiet werden muß. Die besonders schutzwürdigen Kernbereiche des Gebietes sind bereits durch § 28 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes geschützt. Weitere Bereiche sind als geschützte Landschaftsbestandteile gesichert. Die Einleitung des Verfahrens zur Unterschutzstellung konnte deshalb zugunsten anderer, dringenderer Aufgaben vorübergehend zurückgestellt werden.

Renaturierung der Schunter, Landkreise Gifhorn und Helmstedt, Städte Braunschweig und Wolfsburg 216/93

Es ist bekannt, daß verschiedene Renaturierungsplanungen an unterschiedlichen Abschnitten der Schunter bestehen. Die Schunter ist ein Hauptgewässer des Niedersächsischen Fließgewässerschutzsystems, das von der Quelle bis zur Mündung wieder in einen naturnahen Zustand zurückgeführt werden soll. Dafür bedarf es eines Gesamtkonzeptes, in das sich die Renaturierungsvorhaben verschiedener Träger einzuordnen haben. Die Bezirksregierung Braunschweig und die Arbeitsgruppe "Fließgewässerraturierung" beim Niedersächsischen Landesamt für Ökologie sind angewiesen worden, diesen Grundsatz weiter zu verfolgen.

LANDWIRTSCHAFT - FLURBEREINIGUNG

Neufassung der Niedersächsischen Gülleverordnung 218/93

Die Niedersächsische Landesregierung fördert verschiedene Pilotverfahren der technischen Gülleaufbereitung. Erste Ergebnisse haben gezeigt, daß das Ziel der Gülleaufbereitung bis zur Vorfluterreife mit Verfahren, wie sie aus der Abwasser- und Trinkwasseraufbereitung bekannt sind, nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten realisiert werden kann. Inwieweit dies durch andere Verfahren, wie z.B. der Umkehrosmose, der Verdampfung oder der thermophilen Strippung (Teilentlastung der Gülle), gelöst werden kann, wird z.Z. im Rahmen weiterer Pilotprojekte geprüft. Das Grundproblem der Biogasfermentation ist immer eine sinnvolle Gasverwendung. Anlagen mit einer über das Jahr kontinuierlichen Nutzung des Gases sind dabei günstig zu beurteilen. Eine vorwiegende Nutzung des Gases zur Wohnhaus- und Stallbeheizung ist aufgrund des ungünstigen Verbrauchsprofils meist unwirtschaftlich, da nicht benötigtes Gas abgeflackelt oder abgeblasen werden muß.

Durch die Aufnahme von Jauche und Stallmist in den Regelungsbereich der Nds. Gülleverordnung wird gewährleistet, daß auch die in diesen Wirtschaftsdüngern enthaltenen Nährstoffe bei der Berechnung der Aufbringungsmenge berücksichtigt werden. Das Aufbringen von Jauche und Stallmist wurde jedoch nicht zeitlich beschränkt, da bei Stallmist die Nährstoffe wegen der Bindungsform langsamer umgesetzt werden und deshalb die Gefahr eines Eintrags ins Grundwasser deutlich geringer zu bewerten ist. Bei Jauche sind Regelungen zur Aufbringungszeit ebenfalls entbehrlich, da die mit der Jauche ausgebrachten Nährstoffmengen im Vergleich zur Aufbringung von Gülle und Geflügelkot insgesamt vernachlässigt werden können.

Sowohl die z.Zt. geltende als auch die geplante neue Nds. Gülleverordnung gehen von dem für eine Grundwasserbelastung relevanten Nährstoff Stickstoff aus. Andere Nährstoffe, wie z.B. Phosphat, sind aus dem Gesichtspunkt des Grundwasserschutzes nicht von entscheidender Bedeutung. Phosphat wird nach der Aufbringung des Wirtschaftsdüngers im Boden gebunden und gelangt nicht ins Grundwasser.

Um eine Nährstoffbelastung von Oberflächengewässern zu vermeiden, wird in § 7 Abs. 2 des Entwurfs zur Novellierung der Gülleverordnung bestimmt, daß durch das Aufbringen von Wirtschaftsdünger kein direkter Eintrag in Oberflächengewässer erfolgen darf und auch Einträge durch Abschwemmungen soweit wie möglich vermieden werden müssen. Je nach den Geländeverhältnissen und der Aufbringungstechnik führt dies dazu, daß bei der Aufbringung ein gewisser Abstand vom Oberflächengewässer eingehalten werden muß.

Der Schlüssel für die Berechnung der Dungeinheiten in § 3 der Gülleverordnung wird anhand der im Wirtschaftsdünger festgestellten Stickstoffmengen festgelegt. Aus neueren Untersuchungen ergab sich die Notwendigkeit zur Änderung der bisher festgelegten Tierzahlen je Dungeinheit. Der Tierzahlenschlüssel ist durch wissenschaftliche Untersuchungen begründet und kein geeignetes Instrument zur Reduzierung der Aufbringungsmenge bei bestimmten Tierarten.

Grundlage für eine ordnungsgemäße Düngung ist in erster Linie § 1 a des Düngemittelgesetzes. Danach sind Düngemittel unter Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis anzuwenden. Hier liegt der entscheidende Ansatzpunkt für eine Nährstoffversorgung von Boden und Pflanzen ohne negative ökologische Auswirkungen. Diesem Gesichtspunkt wird bei der Erstellung einer Düngemittelanwendungsverordnung des Bundes besondere Beachtung geschenkt werden müssen. Er findet außerdem Berücksichtigung bei der Genehmigung von Anlagen zur Tierhaltung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, bei der ein Nachweis über ausreichend vorhandene Aufbringungsflächen unter Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis (qualifizierter Flächennachweis) verlangt wird. Die landwirtschaftliche Fachberatung beachtet die Grundsätze des § 1 a Düngemittelgesetz. Durch die Veröffentlichung von Leitlinien zur Düngung werden Beratern und Landwirten fachliche Grundlagen und konkrete Hinweise zur bedarfsgerechten Düngung unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte an die Hand gegeben. Die Gülleverordnung kann dagegen nach ihrer Rechtsgrundlage im § 15 Abfallgesetz Bestimmungen nur insoweit treffen, als das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird. Die Mengenbeschränkung in § 5 Gülleverordnung ist demnach eine Obergrenze für die Aufbringung von Wirtschaftsdünger, bei deren Überschreitung die abfallrechtlichen Vorschriften in vollem Umfang Anwendung finden und somit in der Regel von einer unzulässigen Abfallentsorgung ausgegangen werden muß. Unter Berücksichtigung der guten fachlichen Praxis bei der landwirtschaftlichen Düngung kann sich ergeben, daß die durch die Gülleverordnung festgelegten Höchstmengen nicht immer ausgeschöpft werden dürfen. Die Möglichkeiten der Gülleverordnung, eine Nährstoffanreicherung im Grund- und Oberflächenwasser zu verhindern, sind deshalb nur begrenzt.

Die vorgenannten Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der Düngung müssen auch unter Berücksichtigung besonderer Standort- und Witterungsverhältnisse maßgeblich sein. Deshalb ist es sinnvoll, der unteren Abfallbehörde einen Spielraum für Anordnungen im die im Einzelfall zu belassen. Bei besonders milder Witterung im Januar sind die Pflanzen bereits in der Lage, Nährstoffe aufzunehmen. In

diesem Fall kann bereits zu so einem frühen Zeitpunkt die Düngung mit Wirtschaftsdüngern sinnvoll sein, ohne daß die Gefahr einer Beeinträchtigung des Grundwassers gegeben ist. Ebenso bedarf es einer Entscheidung im Einzelfall unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Standortverhältnisse, wenn ungeeignete Standorte vor übermäßigen Nährstoffeintrag geschützt werden sollen. Im Gegensatz zur bisherigen Bestimmung in § 5 Abs. 2 Gülleverordnung sollen die unteren Abfallbehörden durch § 4 Abs. 2 des Entwurfs einer Novellierung der Gülleverordnung verpflichtet werden, derartige Regelungen zu treffen.

§ 7 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs der Gülleverordnung dient der weitgehenden Beschränkung von Geruchsemissionen. Können diese nicht durch unverzügliches Einarbeiten des Wirtschaftsdüngers vermieden werden, muß dieser bodennah aufgebracht werden, was insbesondere bei der Aufbringung auf Grünland sinnvoll ist. Die Bestimmung in § 7 des Entwurfs der Gülleverordnung wird entsprechend klarer formuliert werden.

Containerbaumschulen 219/93

Der "Containerpflanzenbau" ist die traditionelle Form der wirtschaftlichen Bodennutzung im Gartenbau durch Pflanzenzucht in Töpfen und Gefäßen aus Ton, Kunststoff und - in letzter Zeit stark zunehmend - aus wiederaufbereitetem Altpapier.

Mit der technischen Entwicklung hat der "Containerpflanzenbau" besonders in den niedersächsischen Baumschulen stark zugenommen mit den Zielen der Verbesserung der Arbeitswirtschaft und vor allem gezielter und gesteuerter Kulturtechnik zum Schutz von Boden und Wasser. Die Ausweitung dieser Kulturform in den letzten Jahren hat die Landesregierung bewogen, die ökonomischen und die ökologischen Auswirkungen zu überprüfen und die Frage der Genehmigungspflicht zu erörtern. Die Landesregierung ist sich der möglichen ökologischen Folgen des Containerpflanzenbaues bewußt. Die Landesregierung betrachtet den "Containerpflanzenbau" bei Nutzung von dauerhaften Folienflächen als Eingriff in Natur und Landschaft, dessen Folgen auszugleichen sind, in Ausnahmefällen ist Ersatz zu leisten. Die zuständigen Ressorts haben gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer Weser-Ems und dem baumschulischen Berufsstand nach einer Differenzierung des Containerpflanzenbaues nach der Erheblichkeit des Eingriffs in Natur und Landschaft gesucht. Anlässlich der Novellierung der Niedersächsischen Bauordnung haben die Baumschulbetriebe gefordert, spezielle Formen dieses gärtnerischen Topfpflanzenbaues von der Genehmigung freizustellen. Die Landesregierung prüft, welche formellen Voraussetzungen der Genehmigung erhalten bleiben müssen, damit die Eingriffsregelungen wirksam bleiben.

Bei den Containerkulturen handelt es sich in Niedersachsen insgesamt um eine Fläche von ca. 300 ha, vornehmlich im Ammerland. Das sind auch regional weit weniger als 1 % der Fläche. Lokal kann bei entsprechender Konzentration der Flächen ein höherer Anteil mit Folie überdeckt sein. Der Vorschlag, eine Aufnahme dieser Flächen in das Bodeninformationssystem zu betreiben, soll angesichts der regionalen Bedeutung geprüft werden. Aufgrund der negativen Auswirkungen örtlich größerer zusammenhängender Flächen appelliert die Landesregierung an die Gemeinden, die räumliche Konzentration genehmigungspflichtiger Containerkulturf lächen durch Bauleitpläne zu regeln.

Extensivierung der Landwirtschaft am Beispiel des "Fuhrberger Feldes", Landkreis Hannover 220/93

Die Landesregierung hat die Aktivitäten im Fuhrberger Feld in ihren Antworten zur ROTEN MAPPE 1991 (218/91) und 1992 (223/92) umfassend dargelegt. Insbesondere seit dem Erlaß des Bewilligungsbescheides der Bezirksregierung Hannover zur

Grundwasserentnahme im Fuhrberger Feld vom 2.5.1990 bzw. 28.1.1992 und der Einführung der Wasserentnahmegebühr zum 1.7.1992 durch die Verabschiedung des Achten Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) konnten die bereits 1991 und 1992 genannten Aktivitäten deutlich forciert werden.

Für eine umfassende grundwasserschutzorientierte landwirtschaftliche Zusatzberatung der im Fuhrberger Feld tätigen Landwirte werden die Kosten für einen Berater vom Land anteilig übernommen. Die zwischen den Stadtwerken Hannover AG und mehr als Zweidrittel der Landwirte in den Schutzzonen II und III A des geplanten Wasserschutzgebietes Fuhrberger Feld abgeschlossenen freiwilligen Vereinbarungen für Einschränkungen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung werden vom Land ebenfalls bezuschußt.

Aufgrund des laufenden Klageverfahrens zu o.g. Bewilligung konnte die in der Antwort der Landesregierung zur ROTEN MAPPE 1992 (223/92) genannte Arbeitsgruppe Ökologie wegen fehlender Rechtsverbindlichkeit bisher noch nicht tätig werden. In Gesprächen mit den Stadtwerken Hannover AG wird versucht, ein erstes freiwilliges Konzept für die in der Arbeitsgruppe zu erörternden Maßnahmen zu entwickeln. Die Stadtwerke stehen diesem Ansatz aufgeschlossen gegenüber.

Insgesamt entwickeln sich die im Fuhrberger Feld eingeleiteten Maßnahmen sehr positiv zu einem querschnittsorientierten Konzept für die beabsichtigte Synthese von Landwirtschaft, Wassergewinnung, Naherholung und Naturschutz. Dieses Konzept wird aus der Sicht der Landesregierung im Rahmen der EXPO 2000 seinen angemessenen Platz erhalten und beispielhaft für ein gelungenes Miteinander verschiedener Interessen stehen. Die Landesregierung geht davon aus, daß die im Bewilligungsbescheid zur Grundwasserentnahme im Fuhrberger Feld festgeschriebene Arbeitsgruppe Ökologie in absehbarer Zeit ihre Aufgaben beginnen kann.

Flachskuhlen in Okel, Landkreis Diepholz 221/93

Die in der ROTEN MAPPE mitgeteilte Maßnahme des Amtes für Agrarstruktur Verden und der Stadt Syke ist ein Beispiel dafür, daß die Erhaltung kulturhistorisch wertvoller Gegebenheiten in der Landschaft auch von anderen als den speziell zuständigen Stellen - siehe WEISSE MAPPE 1989 (002/89) - geleistet werden kann. Das erfreulich gewachsene Interesse an den Zeugnissen früherer Lebens- und Wirtschaftsweisen wirkt z. B. gemeinsam mit den Interessen des Naturschutzes auch beim Schutz und bei der Pflege von Heideflächen und von Resten historischer Waldnutzungsformen im Staatswald.

FREIZEIT UND ERHOLUNG

Golfplätze in wertvollen Landschaftsbereichen 222/93

Die vorliegenden Erfahrungen mit Standortwahl/Gestaltung/Pflege und Nutzung vorhandener Golfanlagen werden auch von der Landesregierung kritisch eingeschätzt. Aus der Sicht des Naturschutzes ist die Neuanlage oder wesentliche Umgestaltung/Erweiterung von Golfplätzen immer dann besonders kritisch zu betrachten, wenn die Planungsvorhaben in naturnahen, landschaftlich reizvollen Gebieten angesiedelt und für Naturschutz und Landschaftspflege besonders bedeutsame Bereiche in Anspruch genommen werden sollen. Die häufig falsche Einschätzung der Folgewirkungen für Natur und Landschaft führt oft zu der Annahme, daß Golfplätze mit den Belangen des Naturschutzes in Einklang zu bringen seien. Golfanlagen sind daher grundsätzlich und unabhängig von ihrer Anlage, Gestaltung und Pflege nicht mit den Zielen des Landschaftsschutzes vereinbar.

In naturschutzrechtlich geschützten Gebieten werden daher keine Golfplätze zugelassen. Um eine Aufhebung von Landschaftsschutzgebieten zugunsten von Golfplätzen zu erschweren, wird hierfür zukünftig die Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde wieder erforderlich werden. Außerhalb geschützter Bereiche sind Golfplätze nach baurechtlichen Vorschriften zu genehmigen. Nach ständiger Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg sind Golfplätze im Außenbereich im Regelfall unzulässig, da es sich um keine privilegierten Vorhaben handelt. Für die Einrichtung eines Golfplatzes ist daher in der Regel ein Bauleitplan aufzustellen, wobei zwischen den Belangen des Sports und des Naturschutzes abzuwägen ist. Hierbei sind, wie im Entwurf des Landesraumordnungsprogramms dargelegt, bedarfsorientierte Standorte zu suchen, die im Einklang mit den Zielen des Naturschutzes stehen. Für zusätzliche rechtliche Regelungen wird daher kein Bedarf gesehen. Die Zahl der Golfplätze in Niedersachsen im Jahre 1993 geht aus der nachstehenden Tabelle hervor.

Zahl der Golfplätze in Niedersachsen
(Stand: August 1993; Quelle: Befragung der unteren
Naturschutzbehörden)

| Reg. Bez. | vorhanden | Erweiterungen in Bau (Planungs- verfahren) | in Gespräch (Planungs- absicht) | Summe |
|--------------|-----------|--|---------------------------------------|-------|
| Braunschweig | 7 | (3) | 3 (1) | 13 |
| Hannover | 13 | (6) | 5 (2) | 19 |
| Lüneburg | 19 | (1) | 5 - | 39 |
| Weser-Ems | 12 | (3) | 1 (1) | 20 |
| | 51 | (13) | 14 (4) | 91 |

Im Entwurf des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen, Teil I, ist in der Begründung zu Abschnitt A 3.8 "Erholung, Freizeit, Sport" u.a. folgendes dargelegt: "Sport- und Freizeiteinrichtungen und -angebote von überörtlicher Bedeutung sind so zu lokalisieren, zu bemessen und möglichst multifunktional zu gestalten, daß sie dem Bedarf vieler Bevölkerungsgruppen gerecht werden und eine mit den Zielen des Naturschutzes in Einklang stehende und eine sozialverträgliche Ergänzung des vorhandenen Erholungs- und Sportangebotes darstellen." Da in dem RdErl. des Innenministerium vom 16.4.1991 "Raumordnerische Beurteilung von Touristischen Großprojekten" ausdrücklich auch Golfplätze als solche Großprojekte benannt sind, für die bei einer Neuplanung ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist, wird bei der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen dieses Raumordnungsverfahrens gegebenenfalls auch die Vereinbarkeit mit bestehenden Landschaftsschutzgebieten geprüft.

Das Golfspielen ist eine sich starker Nachfrage der niedersächsischen Bevölkerung erfreuende Sportart mit überwiegend freizeitsportlichen Aspekten. Insbesondere in den letzten Jahren ist die Mitgliederzahl in den Golfsportvereinen stetig und überproportional zu anderen Sportvereinen angestiegen. Auskunft über die Entwicklung im Golfspiel gibt die Mitgliederstatistik des Landessportbundes Niedersachsen:

| | Golfsportvereine | Mitglieder |
|------|------------------|------------|
| 1985 | 25 | 5.995 |
| 1990 | 33 | 11.859 |
| 1991 | 34 | 13.140 |
| 1992 | 36 | 15.022 |
| 1993 | 35 | 16.107 |

Die Entwicklung der Zahl der Golfplätze in Niedersachsen hat mit der Zahl der Golfer nicht Schritt gehalten; die Nachfrage nach Möglichkeiten zum Golfspielen geht erheblich schneller vonstatten als die Anlage von neuen Golfplätzen. Insgesamt liegt die Entwicklung des Golfsports in Niedersachsen im bundesrepublikanischen Trend. Zielzahlen für eine Bedarfsdeckung mit Golfspielgelegenheiten liegen nicht vor. Der Deutsche Golfverband rechnet mit einer Zunahme der Golfspieler von

derzeitig ca. 180.000 auf 250.000 im Jahre 2000 unter Zugrundelegung einer Zuwachsrates von durchschnittlich jährlich 10 %. Er geht daher von einer jährlich notwendigen Erstellung von mindestens 10 - 20 Golfplätzen in Deutschland aus.

Die von der Landesregierung angestrebte Entwicklung Niedersachsens zum Freizeitsportland, s. auch Gutachten der Experten-Gruppe "Freizeitsportland Niedersachsen" vom Juli 1992, kann den Trend nach Golfspielgelegenheiten in Niedersachsen eventuell weiter verstärken. Es kann auch nicht darum gehen, die Anlage von weiteren Golfplätzen grundsätzlich zu unterbinden, sondern diese nach Möglichkeit mit den Zielen des Naturschutzes in Einklang zu bringen.

Autorennen im Naturpark Nördlicher Teutoburger Wald/Wiehengebirge, Landkreis Osnabrück 223/93

Für die Durchführung des Osnabrücker ADAC-Bergrennens am 21./22.8.1993 wurden dem Motorsportclub Osnabrück e. V. im ADAC, Hilter-Borgloh, von der Bezirksregierung Weser-Ems mit Bescheid vom 7.7.1993 Ausnahmegenehmigungen gem. § 46 Abs. 1 Nr. 9 und Abs. 2 Satz 1 StVO erteilt. Hierbei wurde im Genehmigungsbescheid ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die vorgenannten Ausnahmegenehmigungen letztmalig erteilt werden.

Die zukünftige Änderung der Genehmigungspraxis wurde gegenüber dem Motorsportclub - auch unter Hinweis auf die bundesweit erheblichen Genehmigungseinschränkungen - mit den gegen derartige Motorsportveranstaltungen auf öffentlichen Straßen bestehenden grundsätzlichen Bedenken und insbesondere mit der Lage der Rennstrecke begründet, da sich diese im Kerngebiet des o. g. Landschaftsschutzgebietes sowie in einem Bereich befindet, der laut regionalem Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück von besonderer Bedeutung für die ruhige Erholung ist.

Da die von dem Osnabrücker Bergrennen ausgehenden Beeinträchtigungen auch nicht mit den vom Veranstalter vorgesehenen und angebotenen Maßnahmen ausgeglichen werden können, wurde dem Motorsportclub im o. g. Bescheid gleichzeitig mitgeteilt, daß auch der Landkreis Osnabrück die erforderliche naturschutzrechtliche Befreiung künftig nicht mehr erteilt wird. Da die für das Rennen am 21./22.8.1993 entscheidenden Besprechungen mit dem Veranstalter beim Landkreis Osnabrück bereits im Januar 1993 stattgefunden haben und der Veranstalter danach erhebliche Rennvorbereitungen getroffen hat, wurden die straßenverkehrsrechtlichen Ausnahmegenehmigungen trotz des in der Ausnahmegenehmigung vom 16.7.1992 enthaltenen Hinweises auf die voraussichtlich letztmalige Genehmigung nochmals erteilt.

ARTENSCHUTZ

Novellierung der Rabenvogel-Verordnung 224/93

Das Landesministerium hat in seiner Sitzung am 31.8.1993 den Beschluß gefaßt, die Rabenvogel-Verordnung aufzuheben.

Schutz des Feldhasen 225/93

Es ist richtig, daß die Hasenstrecke von 254.601 Stück im Jahre 1963 (Beginn der amtlichen Jahresstatistik) bis zum Jahre 1991 um mehr als die Hälfte auf 104.156 Stück zurückgegangen ist. Es scheint sich jedoch nunmehr mit dem Jahre 1992 beginnend eine

Aufwärtsentwicklung abzuzeichnen. Der Streckenanstieg dürfte auf die Flächenstilllegungen und deren Hegebemühungen zurückzuführen sein. Auf die von der Landesjägerschaft initiierte "Aktion Hegebüsch", in die alljährlich ein Betrag von 250.000 DM aus dem Aufkommen an Jagdscheingebühren investiert wird, sei in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Die in der ROTEN MAPPE aufgezeigten Möglichkeiten zur Verbesserung des Lebensraumes des Feldhasen sind zum größten Teil bereits in die Wege geleitet, werden aber im Laufe der Zeit noch optimiert und durch flankierende Maßnahmen ergänzt.

Um das Hegeinteresse der Jäger zu erhalten, ist weder ein völliges Bejagungsverbot noch die Aufnahme des Feldhasen in die "Rote Liste der gefährdeten Tierarten" vorgesehen. Soweit örtlich kein ausreichender Besatz vorhanden ist, haben die Jäger eigenverantwortlich zu handeln und müssen die Jagd entsprechend einschränken oder ganz und gar auf eine Bejagung verzichten. Andererseits bestehen gegen eine Bejagung unter Wahrung des Nachhaltigkeitsprinzips dann keine Bedenken, wenn örtlich die Höhe des Hasenbesatzes dies zuläßt.

FLÄCHENSCHUTZ

Erhaltung der Harzer Bergwiesen, Landkreis Goslar 227/93

Die Landesregierung hat den besonderen Wert der Berglandwiesen im Harz zum Anlaß genommen, ein Berglandwiesenprogramm zu erarbeiten. Dies beinhaltet die Förderung extensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie die Pflege und Entwicklung der geschützten und schutzwürdigen Biotope. Es erstreckt sich insgesamt auf 4.000 ha und bezieht die Magerrasen und das schutzwürdige Grünland im gesamten niedersächsischen Hügel- und Bergland ein. Die Richtlinie für dieses Naturschutzförderprogramm wird in Kürze der EG-Kommission zur Notifizierung zugeleitet.

Obwohl der Naturschutz versucht, mit entsprechenden Förderprogrammen die Landwirte für eine Pflege bzw. extensive Nutzung schutzwürdiger Bereiche zu gewinnen, kann allein mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln des Naturschutzes der Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung auf Grenzertragsböden bzw. der Intensivierung der Nutzung auf besseren Böden nicht ausreichend entgegen gewirkt werden. Insbesondere für Landwirte mit Grenzertragsböden bedarf es eines Gesamtkonzeptes für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe. Dabei sind Möglichkeiten der Vermarktung der ökologisch erzeugten Produkte und des sanften Tourismus auszuschöpfen.

Schutz der Gipskarstlandschaft im Südharz, Landkreis Osterode am Harz 228/93

Gipskarstgebiet Hainholz-Beierstein

Die Ausführungen in der ROTEN MAPPE, wonach sich anstatt des Naturschutzgebietes (NSG) "Gipskarstgebiet Hainholz-Beierstein" das Gipskarstgebiet "Düna" als Suchraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anböte, sind unverstärkt. Durch die Verordnung vom 6.2.1991 ist das Gebiet um Düna in erweitertem Umfang als NSG "Gipskarstgebiet Hainholz-Beierstein" ausgewiesen worden. Die Erweiterung dieses NSG entspricht genau jenen Forderungen, die der Niedersächsische Heimatbund in seiner ROTEN MAPPE 1982, Seite 9, erhoben hatte, und auf die er in der diesjährigen ROTEN MAPPE erneut

verweist. Im übrigen sprechen keine gesetzlichen Regelungen gegen die Durchführung von Ersatzmaßnahmen im Naturschutzgebiet, sofern in diesen Bereichen zu entwickelnde Flächen zur Verfügung stehen, sich die Maßnahmen im Rahmen des Schutzzwecks der Verordnungen bewegen und im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde erfolgen. Es wird in jedem Fall sichergestellt, daß eine Abgrenzung von Ersatzmaßnahmen gegenüber den von den Naturschutzbehörden z. Z. in Planung befindlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erfolgt.

Biosphärenreservat Südharz-Kyffhäuser

Am Antrag auf Anerkennung der höchst wertvollen Gipskarstlandschaft als Biosphärenreservat wird sich die Landesregierung zu gegebener Zeit beteiligen. Zunächst fördert sie zusammen mit dem Land Sachsen-Anhalt das landschaftsplanerische Gutachten, das den Antrag vorbereiten soll. Dafür hat das Land Thüringen die Federführung übernommen und eine hohe finanzielle Beteiligung des Bundes erlangt.

Integriertes Schutzgebietssystem für den Hochmoorkomplex Lengener Moor, Landkreise Ammerland, Friesland und Wittmund 229/93

Ein von der Bezirksregierung Weser-Ems 1987 beauftragtes Planungsbüro hat 1991, ausgehend von einem Gebietsmonitoring auf floristisch-vegetationskundlicher Basis und faunistischen Untersuchungen in den genannten Moor-Naturschutzgebieten zu ausgewählten Tiergruppen (Vögel, Schmetterlinge und Käfer), Vorschläge für ein integrales Schutz- und Entwicklungskonzept für die zentralen ostfriesischen Hochmoore vorgelegt. Dieses Fachgutachten steht den unteren und der oberen Naturschutzbehörde als Arbeitsgrundlage zur Verfügung. Sowohl Entscheidungen über konkret anstehende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen als auch der Grunderwerb zur Schutzgebietsvernetzung zwischen den Kernzonen des Neudorfer und des Stapeler Moores wurden bzw. werden auf die in dem o. a. Fachgutachten enthaltenen Vorschläge ausgerichtet.

Der Auftrag zur Dauerbeobachtung auf festgelegten Transekten wird verlängert. Darin ist vereinbart worden, daß in diesem Jahr zusätzlich die Frage der Biotoppflege von Bentgras- und Moorheidestadien vertieft und für die im Aufbau befindliche Beweidung durch Moorschnucken ein verbindlicher Beweidungsplan erarbeitet wird.

Schutz des "Hühnermoores", Landkreis Verden 230/93

Nach wie vor ist beabsichtigt, das Hühnermoor als Naturschutzgebiet auszuweisen. Derzeit laufen bei der Bezirksregierung Lüneburg die Vorbereitungen für die Unterschutzstellung. Dank des Flächenerwerbs durch den Landkreis Verden konnten große Teile der wertvollen Flächen gegenüber weiteren Eingriffen durch die Bewirtschafter bzw. Eigentümer gesichert werden. Diese Entschärfung der Gefährdungssituation hat dazu geführt, daß aufgrund der Dringlichkeit und Gefährdung anderer geplanter Schutzgebiete eine Ausweisung des Hühnermoores als Naturschutzgebiet bislang noch nicht vollzogen worden ist.

Auch von der Landesregierung wird die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplanes als sinnvoll erachtet, sie hängt jedoch wesentlich von den verfügbaren Haushaltsmitteln ab. Im Sinne des zukünftigen Schutzzweckes werden vom Landkreis Verden auf Teilflächen schon jetzt Pflegemaßnahmen durchgeführt.

Torfabbau im Günnemoor, Landkreis Osterholz 231/93

Im Günnemoor wird gem. Bodenabbaugenehmigung vom 16.4.1920, übergeleitet am 6.2.1980, Torf abgebaut. Die bestandskräftige "Alt-genehmigung" ist nicht befristet. Abbauflächen wurden bereits dort stillgelegt, wo Abbautiefen unterschritten wurden. Der Abtransport von Bunkerde und der weitere Abbau von Weißtorf wurde untersagt. Die zur weiteren Regelung des Torfabbaus mit der Zielsetzung Regeneration/ Renaturierung des Hochmoores geführten Verhandlungen zwischen den beteiligten Behörden und dem Torfabbauunternehmen führten bisher zu keinem Ergebnis. Die Landesregierung wird dafür Sorge tragen, daß alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, damit die auch im Niedersächsischen Moorschutzprogramm geforderte Wiedervernässung mit dem Ziel der Renaturierung auf der ganzen Fläche verwirklicht wird.

Schutz des Suddenmoores, Gemeinde Menslage, Landkreis Osnabrück 233/93

Die angesprochene Befreiung von den Verboten der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Suddenmoores erfolgte seinerzeit im Vorfeld der Unterschutzstellung vor dem Hintergrund der für die Naturschutzgebietsverordnung vorgesehenen Schutzbestimmungen. Danach sollte nämlich die Erneuerung von Grünlandnarben ausschließlich in der Zone I (Kernzone) verboten werden. Die betroffene Fläche lag außerhalb der Kernzone. Die Befreiung konnte überdies erteilt werden, weil das Brutgeschäft der Wiesenvögel zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen war und besondere floristische oder pflanzensoziologische Wertigkeiten auf der Parzelle nicht vorkamen. Die Narbenerneuerung wird zudem auf dieser Fläche seit längerer Zeit regelmäßig praktiziert. Das Unterschutzstellungsverfahren wurde mittlerweile abgeschlossen und das Gebiet mit Wirkung vom 30.7.1993 unter Naturschutz gestellt (Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 28/93, S. 794 ff.).

Unterschutzstellung "Schneereener Moor", Stadt Neustadt a.Rbge., Landkreis Hannover 234/93

Die für 1992 angestrebte Einleitung des Schutzverfahrens für das Schneereener Moor ließ sich leider nicht verwirklichen. Die Prioritäten bei der Ausweisung von Schutzgebieten mußten zugunsten stärker gefährdeter Gebiete geändert werden. Mit einer Aufnahme des Schutzgebietsverfahrens "Schneereener Moor" kann nicht vor 1995 gerechnet werden.

Schutz des Schneckenbruchs, Gemeinde Neuenkirchen, Landkreis Osnabrück 235/93

Das Gebiet "Schneckenbruch" wird von der Bezirksregierung Weser-Ems in der Liste der geplanten Naturschutzgebiete geführt. Anfang 1994 sollen die Vorbereitungen zur Einleitung des Schutzverfahrens beginnen. Trotz verschiedener Eingriffe im Randbereich des geplanten Naturschutzgebietes besteht keine erhebliche Gefährdung des Schutzzweckes, die eine einstweilige Sicherstellung erforderlich machen würde.

Wümme-Hamme-Niederung 237/93

Mit der Bewilligung der "Fischerhuder Wümme-Niederung" als Gebiet mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung im Jahre 1992 und der umfassenden Mittelbereitstellung für Flächenankäufe und Entwicklungsmaßnahmen sind die Voraussetzungen für einen umfassenden Schutz der Wümme-Niederung wesentlich verbessert worden.

Das Land Niedersachsen hat sich verpflichtet, das Projekt-Kerngebiet spätestens bis zum Jahre 2001 als Naturschutzgebiet auszuweisen. Spätestens ein Jahr vorher müssen die außerhalb des Gebietes erworbenen Tauschflächen in dieses Gebiet eingetauscht worden sein. Um die Akzeptanz des Bundesprojektes vor Ort nicht zu gefährden, ist bisher von einer Unterschutzstellung des "Nassen Dreiecks" abgesehen worden. Der Landkreis Verden als Träger des Projektes hat über intensive Gespräche mit den Landwirten versucht, Gülleausbringung und frühe Mahd im "Nassen Dreieck" weitgehend zu unterbinden. Es ist jedoch vorgesehen, das Naturschutzgebiet möglichst zeitnah auszuweisen. Hierzu erfolgt eine intensive Beobachtung der Entwicklung vor Ort, um auf Veränderungen angemessen reagieren zu können.

Für die Sicherung und Entwicklung der **Hammeniederung** konnten trotz vielfältiger Bemühungen des Landkreises Osterholz, der Bezirksregierung Lüneburg und des Umweltministeriums bisher keine Naturschutzmittel des Bundes gewonnen werden. Die Genannten stellen jetzt auch andere Wege vor, um die wesentlichen Ziele zu erreichen.

Leda - Jümme - Niederung und Aper Tief, Landkreise Ammerland und Leer 238/93

Der Landschaftsentwicklungsplan für die **Leda-Jümme-Niederung**, der von der Bezirksregierung Weser-Ems 1991 in Auftrag gegeben wurde, liegt nunmehr in der Schlußfassung vor. Aus einer Kurzfassung dieses umfangreichen Fachgutachtens wurden die wesentlichen Ziele dieser Arbeit am 11.8.1993 vor Interessensvertretern der Landwirtschaft und am 26.8.1993 den betroffenen Gemeinden und Landkreisen vorgestellt.

In dieser naturschutzfachlichen Planung werden auch Aussagen zu dem Standort des bisher geplanten Entlastungspolders Detern/Übertiefland gemacht, insbesondere seine derzeitige Funktion als Feuchtgrünland mit arten- und strukturreichen Gräben als einem der wertvollsten Lebensraumtypenkomplexe innerhalb des rd. 100 qkm großen Untersuchungsgebietes sowie der Brut- und Rastfunktion für Wiesenvögel - vgl. dazu auch die ROTEMAPPE 1991 (217/91) - hervorgehoben.

Weiter geht die Landschaftsentwicklungsplanung auf die wasserwirtschaftlichen Anforderungen an diesen Raum ein und schlägt Suchräume vor, die sich für die Ausdehnung des naturnahen Tidebereichs und als Retentions- und Sedimentationsraum anbieten. Inwieweit diese Vorschläge konsensfähig sind, bedarf der Prüfung. Innerhalb des wasserrechtlichen Verfahrens für den Entlastungspolder Detern/Übertiefland wird derzeit geprüft, ob die Antragskonferenz nach § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung anberaumt werden soll.

Die Niederung des **Aper Tiefs** mit den Feuchtgrünlandflächen auf Moorböden und den Altarmbereichen weist auch aus Sicht der oberen

Naturschutzbehörde eine hohe Bedeutung für die daran gebundenen Pflanzen- und Tierarten (u. a. als Wiesenvogelbrut-gebiet) auf. Der östliche Teilbereich der Niederung des **Aper Tiefs** befindet sich z. Z. im Unterschutzstellungsverfahren. Die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfs wird baldmöglichst erfolgen. Konkrete Vorstellungen zur Abgrenzung eines Schutzgebietes im westlichen Teilbereich wurden noch nicht entwickelt. So wird auch noch zu prüfen sein, ob auch Flächen südlich der eigentlichen Niederung des **Aper Tiefs** in das Schutzgebiet einbezogen werden sollen.

In bezug auf den geplanten Entlastungspolder zwischen dem **Aper** und dem **Barbeler Tief** gilt das vorstehend zur **Leda-Jümme-Niederung** Gesagte.

Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer"

Integriertes Betreuungssystem 240/93

Die Durchsetzung der Verbote im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer bzw. die Ahndung von Verstößen sind Aufgaben, die bisher allein mit Hilfe der Polizei zu Land oder zu Wasser gelöst werden. Bisher hat die Nationalpark-Verwaltung durch intensive Öffentlichkeitsarbeit Verstöße zu verhüten versucht. Sie handelt dabei nach dem Prinzip, daß in einem großflächigen Nationalpark die Öffentlichkeitsarbeit vor der Überwachung stehen muß. Information und Aufklärung rangieren vor Belehrung und erst recht vor Verwarnung. Die Realität zeigt aber, daß es gerade auch in einem Nationalpark zwingend ist, die Besucher gezielt anzusprechen, sie über Wirkungsketten aufzuklären und so Einsicht und Verständnis z. B. für Einschränkungen der freien Zugänglichkeit zu erreichen.

Trotz bisher intensivster Öffentlichkeitsarbeit wird man im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer, und hier vornehmlich auf den Inseln, auf Dauer nicht ohne "Ansprechpartner in Sachen Naturschutz" vor Ort, d. h. im Gelände, auskommen werden. Grund ist ein allgemeiner Bewußtseinswandel in unserer Gesellschaft. Bei der mehr freizeitorientierten Bevölkerung nimmt der Wunsch nach Erholung in "intakter Natur" einen immer höheren Stellenwert ein. Für "intakte Natur" steht aber der Nationalpark.

Ein optimaler Schutz des Nationalparks und anderer Großschutzgebiete in Niedersachsen erfordert jedoch weitreichende Initiativen des Landes. Folgende Punkte sind dabei vorrangig zu sehen:

1. Der Schutz des Nationalparks und der Großschutzgebiete muß verbessert werden.
2. Die Kompetenzen dafür liegen beim Land.
3. Der Personaleinsatz muß effektiv und an den Interessen des Naturschutzes ausgerichtet sein.

Der Betreuer muß zur Erfüllung seiner Aufgaben mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattet sein, gerade auch wenn er davon nur spärlich Gebrauch machen soll.

Der Aufbau eines eigenen Dienstes für den großflächigen Wattenmeer Nationalpark ist z. Z. wegen der hohen personellen und sächlichen

Aufwendungen (Überwachungsschiffe) nicht zu finanzieren. Als zusätzliches Finanzierungsinstrument eine Naturschutzabgabe einzuführen, erscheint angesichts der augenblicklichen wirtschaftlichen Lage nicht durchsetzbar. Auch eine wünschenswerte Änderung der Gemeinschaftsaufgabe zugunsten des Naturschutzes wirft insbesondere verfassungsrechtliche Fragen auf, die nur langfristig gelöst werden können. Erste Ansätze einer intensiven Betreuungsarbeit sollen deshalb in nächster Zukunft im Wege von Umschichtungen innerhalb des Stellenhaushaltes des Landes verwirklicht werden.

Geplante Erdgasfernleitung "Europipe" 241/93

Mit der Landesplanerischen Feststellung vom 10.11.1992 ist das Raumordnungsverfahren für die geplante Erdgasfernleitung "Europipe" zum Abschluß gebracht worden. Die Bezirksregierung Weser-Ems hat die Trassenführung durch die **Accumer Ee** mit einer Untertunnelung des trockenfallenden Watts als die raum- und umweltverträglichste Lösung festgestellt. Dies ist das Ergebnis einer umfangreichen Prüfung, bei der zahlreiche Trassenvarianten innerhalb und außerhalb des Nationalparks untersucht wurden. Darüber hinaus wurden ausländische Trassenführungen sowie die Nutzung vorhandener Pipelines geprüft. Damit ist die Prüfung von Trassenalternativen abgeschlossen. Diese Entscheidung ist auch mit der gemeinsamen Ministererklärung auf der 6. Trilateralen Regierungskonferenz zum Schutze des Wattenmeeres vereinbar. Danach ist der Bau neuer Pipelines aus wichtigen Gründen des Umweltschutzes und der Energieversorgung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit erlaubt.

Um die auch bei dieser Lösung unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Bereich des Nationalparks zu minimieren bzw. den von Ihnen genannten Risiken entgegenzuwirken, sind dem Vorhabenträger neben der Untertunnelung der trockenfallenden Wattflächen verschiedene Maßgaben auferlegt worden. Hierzu zählen u. a. ein genügender Abstand zu den Wattkanten bei den Bagger- und Verlegearbeiten in der **Accumersieder Balje**, der Verzicht auf ein festes Bauwerk zur Verbindung der seeverlegten Leitung mit der den **Dornumer Nacken** unterfahrenden Leitung und das Belassen der **Baggeraushubmengen** im **Riffbogensystem**. Damit ist den ökologischen Belangen, aber auch den Belangen des Insl- und Küstenschutzes, der Fischerei und des Fremdenverkehrs bereits im Raumordnungsverfahren besondere Aufmerksamkeit gewidmet worden.

Der Antragsteller hat in den Planunterlagen für das inzwischen eingeleitete bergrechtliche Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung die Maßgaben, die ihm im Rahmen des Raumordnungsverfahrens auferlegt worden sind, berücksichtigt. Die Unterlagen enthalten zu den genannten Risiken die für das Minimierungsgebot vorgesehenen Vorkehrungen. Die Stellungnahmen der Fachbehörden zu den Planunterlagen stehen noch aus. Eine Bewertung der vorgesehenen Maßnahmen kann erst am Ende des Planfeststellungsverfahrens erfolgen, wenn sämtliche Stellungnahmen vorliegen und die Einwendungen erörtert worden sind.

Die "Europipe-Gas-Empfangsanlage Dornum" ist allerdings nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens; sie unterliegt immissionsschutzrechtlichen und baurechtlichen Genehmigungen. Die konkrete Planung liegt den Genehmigungsbehörden noch nicht vor. Aber auch in diesem Fall wird die Forderung nach einer Minimierung der Auswirkungen der Station gestellt und beachtet werden.

Vordeichung in der Leybucht

242/93

Über den Wattzustand im Bereich des Pilsumer Wattes vor Beginn der Baumaßnahmen liegen der Forschungsstelle Küste ausreichende Daten vor. Da im übrigen von der Verspülung des Baggergutes am Leyhör nur einige Bereiche des Pilsumer Wattes betroffen sind, befinden sich noch ausreichende Referenzgebiete in der Nachbarschaft, so daß eine Beurteilung der Auswirkungen der Baggergutablagerung auf das Wattgebiet im Zuge der Beweissicherung möglich ist. Die bauleitende Dienststelle hebt hervor, daß sich die Maßnahmen an die Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses gehalten haben. Die bisherigen Ergebnisse der Beweissicherung bestätigen, daß keine nachhaltigen Schädigungen der nach dem Planfeststellungsbeschluß von Baggergutverspülungen freizuhaltenden Gebiete eingetreten sind. Im übrigen laufen zu diesen Fragen aufgrund einer Anzeige eines Umweltverbandes staatsanwaltliche Ermittlungen.

Die Planunterlagen zur Rückverlegung der geplanten Deichtrasse bei Neuwesteel sind termingerecht am 31.3.1993 fertiggestellt worden. Sie befinden sich zur Zeit in der Prüfung bei der Bezirksregierung Weser-Ems. Für die Ausweisung des Leyhör als Naturschutzgebiet, liegt der Entwurf einer Schutzgebietsverordnung vor. Er befindet sich in der behördeninternen Abstimmung.

Im Zuge der Küstenschutzmaßnahme Leybucht werden keine dem Planfeststellungsbeschluß entgegenstehende Vorhaben verwirklicht. Allerdings trifft der Planfeststellungsbeschluß nur Regelungen für die von der Maßnahme betroffenen Bereiche. Die Bauleitplanung für Greetsiel gehört nach wie vor zum eigenen Wirkungskreis der Gemeinde. Festsetzungen, die dem Planfeststellungsbeschluß widersprechen, dürfen aber auch dort nicht getroffen werden. So kann die Betretungseinschränkung des östlichen Deichflügels nicht ohne weiteres aufgehoben werden. Der Umbau des Leybuchtisels ist Gegenstand des Planfeststellungsantrages und durch den Planfeststellungsbeschluß rechtskräftig genehmigt. Der Ausbau-Unternehmer für den Küstenschutz Leybucht hat lediglich 50 Liegeplätze für Sportboote in Greetsiel zu schaffen. Die Anlegung weiterer Liegeplätze widerspricht nicht dem Planfeststellungsbeschluß, muß aber gesondert unter Abwägung auch der Naturschutzgesichtspunkte genehmigt werden. Auch die Befestigung eines Deichweges auf der zweiten Deichlinie ist nicht Bestandteil der Küstenschutzmaßnahme.

Deichverstärkung am westlichen Jadebusen,

Landkreis Friesland

243/93

Alle Küstenschutzmaßnahmen werden seit eh und je auf ihre Notwendigkeit hin geprüft. Diese Notwendigkeit ergibt sich aus den Bestandsfestsetzungen der oberen Deichbehörden, die nach § 4 des Niedersächsischen Deichgesetzes den zu erwartenden höchsten Tidewasserstand der Deichbemessung zugrunde legen müssen. Die Naturverträglichkeit der Maßnahmen wird - soweit wie irgend möglich - berücksichtigt, wie zahlreiche fertiggestellte Vorhaben belegen. Ein Beispiel dafür ist gerade der erste Bauabschnitt der Deichverstärkung am westlichen Jadebusen, wo die Naturschutzbelange mit einem erheblichen Aufwand an Finanzmitteln berücksichtigt worden sind. Für den zweiten Bauabschnitt wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, weil mit Einwendungen z.B. wegen der Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter gerechnet werden muß. Mit der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden. Das bedeutet aber nicht, daß in anderen Fällen etwa nationale Regelungen sowie internationale Übereinkünfte, die EG-Vogelschutzrichtlinie und die Beschlüsse der 6. Trilateralen Wattenmeerkonferenz nicht eingehalten worden wären.

Vorlandsicherung an der Wurster Küste,

Landkreis Cuxhaven

244/93

Die Deichvorlandflächen an der Wurster Küste sind Salzwiesen und damit besonders geschützte Biotope nach § 28 a Niedersächsisches Naturschutzgesetz. Gleichzeitig haben die Deichvorländer eine wichtige Funktion für den Küstenschutz zu erfüllen. Sie dämpfen den Seegang und damit die Angriffe auf den Deich.

Für den Schutz und die Erhaltung der Deichvorländer müssen soweit wie möglich naturnahe Methoden angewandt werden. Die Erfahrungen mit naturnahen Küstenschutzmethoden sind gering. Deshalb wurde im Bereich Schmarren eine Probestrecke des sogenannten "sanften Küstenschutzes" angelegt, die jedoch durch die Sturmfluten des vergangenen Winters wieder zerstört worden ist. Die Alternative ist eine massive Befestigung. Auch wenn den Einheimischen von vornherein klar gewesen sein sollte, daß die naturnah ausgebauten Uferabschnitte keiner stärkeren Sturmflut gewachsen sein würden, bedurfte es des Versuchs, weil gerade vonseiten der Naturschutzverbände und der Nationalparkverwaltung die "Versteinerung" der Uferlinie abgelehnt wird. In geeigneten Bereichen soll auch künftig der naturnahen Uferbefestigung, z.B. Lahnungsfelder, der Vorzug gegeben werden.

WEITERE SCHUTZGEBIETE

Schutz des Dollart

245/93

Die Landesregierung ist nach wie vor der Auffassung, daß die Schutzbemühungen im Ems-Dollart-Ästuar mit Engagement weiterzuführen sind, wobei die zur Verfügung stehenden nationalen, bilateralen und trilateralen Möglichkeiten genutzt werden müssen. Um eine Verbesserung der Schutzsituation zu erreichen, ist ein schrittweises und an den Realitäten orientiertes Vorgehen erforderlich.

Die Einbeziehung des unstrittig deutschen Teils des Dollart in den Nationalpark "Niedersächsisches Wattenmeer" wird angestrebt. Die Einleitung des förmlichen Verfahrens nach § 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ist für 1994 eingeplant. In diesem Zusammenhang wird auch die Integration des Dollart in das bestehende Biosphärenreservat "Niedersächsisches Wattenmeer" zu veranlassen sein.

Niedersachsen legt Wert darauf, daß die Verhandlungen über vertragliche Vereinbarungen zur deutsch-niederländischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Naturschutzes zügig abgeschlossen werden. Durch ein entsprechendes Vertragswerk könnte die Schutzsituation, insbesondere in dem zwischen Deutschland und den Niederlanden strittigen Grenzbereich, erheblich verbessert werden.

Die Landesregierung setzt sich außerdem dafür ein, daß im Ems-Dollart-Ästuar ein europäisches Schutzgebiet auf der Grundlage der Richtlinie 92/43 des Rates der EG vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) angemeldet wird. Ob der Dollart vorab bilateral als FFH-Gebiet benannt werden soll oder eine Anknüpfung an die trilateralen Bemühungen um ein das Wattenmeer insgesamt umfassendes FFH-Gebiet sinnvoller ist, bedarf noch der weiteren Diskussion. In bezug auf das vom Heimatbund geforderte Konzept für eine naturschonende Erholungsnutzung ist darauf hinzuweisen, daß sich die "Neue Hanse Interregio" zum Ziel gesetzt hat, für ihren Aktionsbereich ein umweltverträgliches Tourismuskonzept zu erstellen.

Überschlickung im "Riepster Hamrigh",

Landkreise Aurich und Leer

247/93

Die Landesregierung prüft derzeit, in welchem Umfang Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die inzwischen beendete Überschlickung in Emden/Riepe zu realisieren sind. Die Bezirksregierung Weser-Ems beabsichtigt, in einer gemeinsamen Erörterung mit den drei betroffenen Landkreisen auf der Grundlage vorliegender Planungsgrundlagen (Landschaftsrahmenplan, Landschaftsplan) Vorschläge für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu entwickeln und entsprechende Flächen vorzuschlagen.

Landschaftsschutzgebiet "Emstal",

Landkreis Emsland

248/93

Mit Verordnung vom 21.6.1993 hat der Kreistag des Landkreises Emsland die Änderung (Aufhebung) der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung "Emstal" für insgesamt 9 Teilbereiche mit einer Größe von ca. 107 ha beschlossen. Die gelöschten Teilflächen sollen überwiegend der städtebaulichen Entwicklung vorhandener Ortschaften sowie der Errichtung von Erholungseinrichtungen (Camping, Bootshäfen, Reitplätze) dienen. Im Zuge der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 30 Abs. 7 NNatG wurde die obere Naturschutzbehörde beteiligt. Die vor Ort zwischen der unteren und oberen Naturschutzbehörde erörterten Planungsalternativen, die z. T. einen Verzicht auf Löschungen vorsahen, sind bei der Beschlußfassung des Kreistages weitgehend unberücksichtigt geblieben. Der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde bedarf die Aufhebung und Änderung von Verordnungen bekanntlich nicht mehr.

Sicherung des Steinbruches im Piesberg bei Osnabrück als geologisches Naturdokument

249/93

Die Schutzwürdigkeit der Schichtfolge am Piesberg ist der Landesregierung bekannt, auch deren Bedeutung für die geologische und stratigraphische Forschung. Trotzdem wird sich kaum die gesamte Schichtfolge des Karbons dort offenhalten lassen. Dies ist schon aus landschaftsgestalterischer Sicht auf Dauer nicht möglich. Solch ein riesiger Steinbruch muß rekultiviert werden. Eine andere Handlungsweise würde die Öffentlichkeit auch nicht verstehen. Außerdem müssen die hohen, steilen Arbeitsböschungen des Steinbruchs aus Sicherheitsgründen unbedingt abgeflacht werden. Unterbleibt das, stellen die Steilwände schon nach wenigen Jahren wegen erheblicher Steinschlaggefahr ein allgemeines Sicherheitsrisiko dar, das ein Betreten dieser Wände, auch für Forschungszwecke, kaum noch gestattet.

Es wird deshalb entscheidend darauf ankommen, im Rahmen der späteren Rekultivierungen vorwiegend an den Außenwänden des Steinbruchs wichtige Teile der Schichtenfolge zu sichern, z.B. im Bereich der Johannessteine. Inwieweit es bereits jetzt gelingt, im Rahmen der Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der bestehenden Deponie solche Gesichtspunkte mit einzubringen, muß offenbleiben, vor allem, weil es dort an schützenswerten Teilen der Schichtenfolge fehlt.

Die Zentraldeponie wird seit 1976 betrieben und zur Zeit mit rd. 350.000 t Abfall pro Jahr beschickt. Sie ist damit eine der wich-

tigsten Deponien in Niedersachsen. Die Laufzeit der Deponie endet voraussichtlich 1997. Im November 1986 beantragte die Stadt Osnabrück die Erhöhung bzw. Erweiterung der Deponie. Das Ablagerungsvolumen würde sich damit um rd. 3,25 Mio. cbm erhöhen und die Laufzeit bis zum Jahr 2004 verlängern. Der Planfeststellungsantrag befindet sich noch im Verfahren. Zur Zeit ist nicht absehbar, inwieweit die beantragte Erhöhung genehmigungsfähig ist, da die Deponie weder den Anforderungen des Dichtungserlasses zur Deponiebasisabdichtung noch den Anforderungen des Standorterlasses an den Untergrund gerecht wird. Untersuchungen der Stadt Osnabrück im Rahmen eines Bordprogrammes zeigten weiterhin, daß die Deponie undicht ist und Sickerwasser in den Untergrund austritt.

Selbst wenn die derzeit laufende Standortsuche für eine Folgedeponie zügiger als bisher durchgeführt wird, dürfte eine Folgedeponie nicht vor 1997 zur Verfügung stehen. Im Rahmen der laufenden Planungen für die Erhöhung sowie einer ggf. in Frage kommenden kurzfristigen Wiedernutzung der Zentraldeponie über das Jahr 1997 hinaus wird die Bezirksregierung Weser-Ems als zuständige Behörde gebeten, den zur Zeit noch zugänglichen Aufschlußbereich des Piesberges zugänglich und offenzuhalten.

Schutz des Schwarzerdegebietes

"Borsumer Kaspel", Landkreis Hildesheim

250/93

Die Bezirksregierung Hannover plant die Ausweisung des Borsumer Holzes und des Aseler Busches als Naturschutzgebiete. Die Dringlichkeit einer Ausweisung, gemessen an der Gefährdung und dem Wert des Gebietes für den Naturschutz, stuft sie jedoch nicht so hoch ein wie bei anderen geplanten Naturschutzgebieten, so daß in den nächsten 2 Jahren mit der Einleitung eines Verfahrens nicht gerechnet werden kann. Bei einer Ausweisung der beiden Gehölze als Naturschutzgebiete ist die Hinzunahme eines mehr oder weniger breiten Pufferstreifens zum Schutz des Waldrandes sinnvoll. Die Bezirksregierung Hannover wird die vorhandenen rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten ausschöpfen, um einen solchen Pufferstreifen zu realisieren.

Unterschutzstellung der "Ballertasche",

Stadt Hann. Münden, Landkreis Göttingen

251/93

Der südliche Bereich der "Ballertasche" bei Hann. Münden, der infolge des früheren Kiesabbaus sehr wertvolle Biotope aufweist, ist durch einen langjährigen Pachtvertrag für Zwecke des Naturschutzes gesichert. An der Absicht, die "Ballertasche" in diesem Bereich unter Schutz zu stellen, wird festgehalten. Eine genauere Zeitangabe als "in den nächsten Jahren" kann nicht vorgenommen werden. Es ist z. Z. auch keine Eile geboten. Angrenzende Flächen werden derzeit als Abbau- bzw. Betriebsflächen genutzt. Im nördlichsten Bereich findet derzeit noch landwirtschaftliche Ackernutzung statt. Wie bekannt, besteht für das eben genannte Gebiet eine rechtskräftige Bodenabbaugenehmigung, die eine Verfüllung und Rekultivierung als Ackerland zuläßt. Die Aufhebung der Genehmigung hätte erhebliche Entschädigungsleistungen zur Folge. Ob sich ein Kompromiß zwischen der uneingeschränkten Ausnutzung der Bodenabbaugenehmigung und den Naturschutzwünschen über den bereits gesicherten Bereich hinaus finden läßt, ist derzeit noch offen. Über eine bestehende Grundwasserabsenkung ist der Landesregierung nichts bekannt.

GRENZÜBERSCHREITENDE SCHUTZGEBIETE

Naturschutzprojekt Drömling, Landkreise Gifhorn und Helmstedt sowie Stadt Wolfsburg 252/93

Für die Förderung des Naturschutzvorhabens Niedersächsischer Drömling aus seinen Mitteln hat der Bund höhere finanzielle Beteiligungen des Trägers und des Landes verlangt, als in früheren Fällen. Träger und Land sind darauf eingegangen und rechnen damit, daß die Förderung noch in diesem, spätestens im nächsten Jahr einsetzt. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Stellen in Sachsen-Anhalt war bisher reibungslos und wird durch diese gesonderte Förderung nicht behindert werden.

Schutz der Elbtalauen 253/93

Niedersachsen hat sich bei den länderübergreifenden Gesprächen über das bestmögliche Schutzkonzept für das Elbetal stets dafür eingesetzt, ein differenziertes, den landschaftlichen und nutzungsbezogenen Gegebenheiten gerecht werdendes Schutzgebietssystem aus Naturschutzgebieten (NSG), Landschaftsschutzgebieten (LSG) und einem integrierten Nationalpark aufzubauen und außerdem den Gesamttraum als Biosphärenreservat bei der UNESCO anzumelden (Großschutzgebiet Elbtalau). Dieser Ansatz hat in den Beschlüssen der Umweltministerkonferenz der Elbe-Anliegerländer vom 1.3.1993 seinen Niederschlag gefunden. Nachdem zwischen den beteiligten Bundesländern über die Zielrichtung der Naturschutzmaßnahmen Einigkeit erzielt worden ist, gilt es nun, das Schutzkonzept zu verfeinern und umzusetzen.

Ein Entwurf der Anmeldeunterlagen für das geplante Biosphärenreservat ist bereits Anfang Juni 1993 der Geschäftsstelle des Deutschen Nationalkomitees für das UNESCO-Programm "Der Mensch und die Biosphäre" übersandt worden. Die vom Niedersächsischen Heimatbund angesprochenen Managementziele für das Biosphärenreservat sind in den Anmeldeunterlagen skizziert worden und werden im Zuge der notwendigen Überarbeitung der Anmeldeunterlagen weiter differenziert.

Die Nationalparküberlegungen werden weitergeführt. Hierbei wird auch die Frage der Wiederherstellung natürlicher Bedingungen bei anthropogen geprägten Ökosystemen zu betrachten sein (vgl. hierzu auch die Karte der vorhandenen und anzustrebenden Naturnähe in der für die Untere Mittelelbe-Niederung erstellten naturschutzfachlichen Rahmenkonzeption).

Die Bezirksregierung Lüneburg ist gebeten worden, hinsichtlich der Ausweisung von Naturschutzgebieten im Elbetal einen besonderen Arbeitsschwerpunkt zu setzen und eine beschleunigte Verfahrensabwicklung zu gewährleisten. Mehrere NSG-Verfahren sind in Vorbereitung und werden z. T. noch 1994 eingeleitet. Mit den Landkreisen Lüneburg und Lüchow-Dannenberg hat die Bezirksregierung Fragen der Anpassung bestehender LSG-Verordnungen und die Ausweisung neuer LSG erörtert. Der Landkreis Lüneburg widmet sich derzeit in der Lüneburger Elbmarsch dem LSG-Verfahren "Marschhufenlandschaft".

Von dem Instrument der einstweiligen Sicherstellung, mit dem ohne vorherige Beteiligung von Eigentümern und Nutzungsberechtigten Flächen für Naturschutzzwecke für die Dauer von max. drei Jahren bis zum Erlaß einer NSG- oder LSG-Verordnung gesichert werden können, kann nur bei akuter Gefährdung von Landschaftsteilen Gebrauch gemacht werden.

Mit den für den niedersächsischen Teil des Großschutzgebietes geplanten Bestandsaufnahmen und Konfliktlösungskonzepten

für die Sachbereiche "Landwirtschaft", "Forstwirtschaft", "Hochwasserabfluß und Hochwasserschutz", "Tourismus" und "Wirtschaft und Verkehr" sollen Wege zur Zusammenführung der Naturschutzziele mit den im Raum vorhandenen Nutzungsansprüchen aufgezeigt und die mit dem Großschutzgebietskonzept verbundenen Chancen für die Region dargestellt werden. Vorgesehen ist auch eine Studie, die unter Naturschutzgesichtspunkten Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes analysiert. Den genannten Gutachten kommt in bezug auf die vom Niedersächsischen Heimatbund genannten Eingriffsvorhaben eine besondere Bedeutung zu.

Zu dem vom Niedersächsischen Heimatbund vorgeschlagenen länderübergreifenden Raumordnungskonzept ist anzumerken, daß die Landesregierung eine intensive Zusammenarbeit mit den Ländern Hamburg und Schleswig-Holstein im Rahmen der gemeinsamen Landesplanung Hamburg/Niedersachsen und bei der Erarbeitung eines regionalen Entwicklungskonzeptes für die Metropolregion Hamburg unter Einbeziehung der Landkreise Lüneburg und Lüchow-Dannenberg betreibt. Sie hat darüber hinaus mit Sachsen-Anhalt eine intensive Zusammenarbeit zu Fragen der Raumordnung und Landesplanung begonnen und eine formalisierte Raumordnungskommission vereinbart, in deren Beratungen ebenfalls die Landkreise beiderseitig der Landesgrenze einbezogen sind. Auch mit Mecklenburg-Vorpommern ist sie in die Erörterung grenzüberschreitender Probleme eingetreten, die unter anderem auch das Amt Neuhaus betreffen, das seit dem 30.6.93 zum nds. Landkreis Lüneburg gehört. Mit dem Land Brandenburg, das wegen der erst kürzlich vorgenommenen Änderung der Landesgrenzen zum Nachbarland von Niedersachsen geworden ist, haben entsprechende Beratungen noch nicht stattgefunden. Eine Entscheidung über die Notwendigkeit eines gemeinsamen grenzüberschreitenden Raumordnungskonzeptes im Zuge der Elbtalau hatte bei den bisherigen Beratungen mit den anderen Ländern jedoch noch keine Priorität.

Hinsichtlich der Überwachung und Betreuung des Großschutzgebietes bedarf es noch eingehender länderübergreifender und bundeslandbezogener Überlegungen. Im Zusammenhang mit dem Aufbau des Biosphärenreservates ist es erforderlich, eine Biosphärenreservatsverwaltung aufzubauen, der auch Überwachungs- und Betreuungsaufgaben obliegen. Mit der Einrichtung der Naturschutzstation Elbtalau in Tripkau soll die Betreuung der Naturschutzgebiete im Niedersächsischen Elbetal optimiert werden.

Die Verbesserung der personellen Ausstattung der Naturschutzstation wird angestrebt. Überwachungsaufgaben nehmen ferner die Landkreise wahr (auch Möglichkeit der Bildung einer Landschaftswacht).

Geplanter Nationalpark "Niedersächsischer Harz" 254/93

Die Einrichtung eines Nationalparks im Harz ist ein Schwerpunkt der Naturschutzarbeit der Landesregierung. Dieses Vorhaben wird vom Niedersächsischen Landtag über alle Parteigrenzen hinweg durch den einstimmigen Beschluß vom Januar 1992 mitgetragen.

Die Landesregierung hat von Beginn an ein offenes Planungsverfahren durchgeführt, d. h., daß bereits die vorbereitenden Arbeiten für die Verordnung und nicht erst deren Entwurf als Ergebnis der Arbeiten öffentlich diskutiert wurden. Die Verordnung liegt nun gem. § 30 NNatG öffentlich aus, so daß jede Bürgerin und jeder Bürger Gelegenheit hat, Anregungen und Bedenken vorzutragen. Die Landesregierung freut es, daß diese nachdrückliche und offene Herangehensweise an die Einrichtung eines Nationalparks im Harz vom Niedersächsischen Heimatbund ausdrücklich anerkannt wird.

Mit dem Land Sachsen-Anhalt wurde von Beginn an erfolgreich zusammengearbeitet. Diese Zusammenarbeit wird fortgesetzt. Niedersachsen hat dies auch in der Verordnung berücksichtigt. So ist nach § 7 der geplanten Verordnung "Niedersächsischer Harz" eine enge Zusammenarbeit mit der Nationalpark-Verwaltung "Hochharz" in Sachsen-Anhalt mit dem Ziel einer einheitlichen Vorgehensweise in beiden Gebieten herbeizuführen. Ferner soll zur fachwissenschaftlichen Beratung beider Nationalpark-Verwaltungen ein gemeinsamer wissenschaftlicher Beirat gebildet werden.

Die Landesregierung teilt nicht die Auffassung, daß für eine einheitliche Entwicklung der Nationalparke die Harmonisierung der Landesgesetze eine unabdingbare Voraussetzung ist. Mit Gesetzen werden grundsätzlich alle wesentlichen rechtlichen Grundzüge geregelt. § 18 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchGLSA) und § 25 Abs. 1 NNatG stimmen in ihren grundlegenden Aussagen über die Ziele und den Schutzzweck des Nationalparks überein. Die im NatSchGLSA zusätzlich enthaltenen Regelungen über wissenschaftliche Beobachtungen (nicht Forschung) sowie Bildungs- und Erholungszwecke sind dazu nachrangig und haben sich als nachgeordnete Ziele am Schutzzweck zu orientieren. Konkret ist dies durch die jeweilige Verordnung auszugestalten. Hierin ist keine weitergehende gesetzliche Regelung als nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz zu sehen.

Das Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalts enthält keine Regelung über einen Nationalparkplan, sondern über einen Entwicklungsplan. Dieser ist auf die bestehende Nutzung ausgerichtet und entspricht

nicht dem umfassenderen Inhalt des Nationalparkplanes nach der Verordnung für den Niedersächsischen Nationalpark. Eine Regelung über einen Entwicklungsplan im Niedersächsischen Naturschutzgesetz ist nicht sinnvoll.

Eine statische Zonierungskonzeption ist für den Nationalpark Niedersächsischer Harz nicht anwendbar. Es ist vorgesehen, die gesamte Waldfläche sich selbst zu überlassen. Auf 33 % der Fläche können waldbauliche Maßnahmen schon eingestellt werden, auf 14 % wird dies innerhalb der nächsten zehn Jahre erfolgen. Auf den verbleibenden 53 % sind noch Waldumbaumaßnahmen erforderlich. Die Kern- bzw. Ruhezonen, in denen keine waldbaulichen Maßnahmen mehr durchgeführt werden, werden sich also in den nächsten Jahren vergrößern, so daß wegen dieser dynamischen Entwicklung eine Festschreibung in der Verordnung nicht möglich ist.

Der Harz ist insgesamt ein bedeutendes Erholungsgebiet. Der Nationalpark ist darin eingebunden. Es wird eine wesentliche Aufgabe sein, die Besucher(innen) mit Sinn und Zweck des Nationalparks vertraut zu machen. Ziel ist es, Verständnis für den Schutzzweck und die Schutzbestimmungen zu schaffen. Hiermit soll erreicht werden, daß aus diesem Verständnis heraus die Schutzbestimmungen eingehalten werden. Die Landesregierung begrüßt, daß hier Bereitschaft für eine ehrenamtliche Mitwirkung besteht, und sie wird diese in die Informationsarbeit einbeziehen. Die Organisation eines Informations- bzw. Betreuungssystems und die Mitwirkung verschiedener Personengruppen daran kann nicht in der Nationalpark-Verordnung verbindlich festgeschrieben werden.

BAU- UND BODENDENKMALPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Zur Organisation der Denkmalpflege in Niedersachsen 301/93

Zur Überprüfung der Organisation der Denkmalpflege hat die Landesregierung im Jahr 1992 eine interministerielle Arbeitsgruppe eingesetzt, die ihren Abschlußbericht am 13.8.1993 vorgelegt hat. Die Ergebnisse werden zur Zeit umgesetzt mit dem Ziel, die Fachkräfte im Institut für Denkmalpflege zu konzentrieren. Die Einzelheiten bedürfen noch der Abstimmung.

Darüber hinaus soll der Verantwortungsbereich der unteren Denkmalschutzbehörden dadurch gestärkt werden, daß Routineentscheidungen dort abschließend bearbeitet werden können, wenn Fachkräfte zur Verfügung stehen. Gleichzeitig soll hierdurch das Institut für Denkmalpflege entlastet und in zunehmendem Umfang mit Grundsatzaufgaben befaßt werden. Eine Änderung der inneren Organisation ist hierzu in Vorbereitung.

Steinzerfall und Steinkonservierung 302/93

Das Institut für Denkmalpflege hat innerhalb der Restaurierungswerkstätten 1989 einen naturwissenschaftlichen Arbeitsbereich zunächst mit dem Schwerpunkt "Steinzerfall - Steinkonservierung" dauerhaft eingerichtet. Vorrangige Zielsetzung war die Durchführung von Materialuntersuchungen an ausgewählten Objekten in Hinblick auf die Klärung von Schadensursachen sowie Planung und Umsetzung von Konservierungs- und Restaurierungsmaßnahmen. Der individuelle Charakter eines jeden Baudenkmals mit den jeweiligen Be-

sonderheiten der Bau- und Restaurierungsgeschichte, der Nutzung und anderer Faktoren setzte dabei das Maß für den notwendigen Umfang der Arbeitsschritte Anamnese, Diagnose und Therapie. So wurden z. B. am Leineschloß in Hannover grundlegende Erkenntnisse zur Abgrenzung von externen (z. B. immissionsbedingten) und objektimmanenten Schadensfaktoren gewonnen und darüber hinaus mit Hilfe von Probenmaßnahmen und Wirksamkeitsprüfungen praxisrelevante Arbeitsrichtlinien entwickelt (Steinfestigung, -reinigung, -ergänzung, -hydrophobierung und Farblasuren).

Im Gegensatz zu dieser sehr umfassenden Objektbearbeitung des Leineschlosses, die unter Beteiligung der Restauratoren und des naturwissenschaftlichen Arbeitsbereiches des Instituts für Denkmalpflege im Rahmen des BMFT-Forschungsprojektes "Steinzerfall/Steinkonservierung" durchgeführt wurde, konnten an weiteren Objekten eine Fülle von Einzelfragen entscheidungsrelevant beantwortet werden (Alte Kirche Idensen, St. Michael in Hildesheim, Jagdschloß Clemenswerth und Stiftskirche Königslutter).

In Kooperation mit der Universität Hannover, dem Niedersächsischen Landesamt für Bodenforschung, dem Studiengang Restaurierung der Fachhochschule Hildesheim und weiteren Partnern wurden darüber hinaus Forschungsprojekte zu objektübergreifenden Problemstellungen begonnen, z. B.

- Schutzfunktion von Farbe und Beschichtungen auf Natursteinen,
- Salzbelastung und Möglichkeiten der Entsalzung von gefährdeten Natursteinen.

Die Information der Öffentlichkeit erfolgte in den "Berichten zur Denkmalpflege in Niedersachsen", den "Arbeitsheften zur Denkmalpflege in Niedersachsen" und der "Niedersächsischen Denkmalpflege". Darüber hinaus werden für den Unterricht an Schu-

len Materialien zu den genannten Themen aufbereitet. Der Wissenstransfer in die restauratorische Praxis erfolgt mehrgleisig:

- Jährliche Fortbildungsveranstaltungen für die niedersächsischen Restauratoren.
- Enge Kooperation mit der FH Hildesheim/Studiengang Restaurierung als Multiplikator in die restauratorische Ausbildung (Beteiligung an der Lehre, Durchführung von Praktika, Betreuung von Diplomarbeiten).
- Vermittlung aktueller Erkenntnisse im Rahmen konkreter Objektbearbeitung im Kontakt mit ausführenden Firmen.

Die Landesregierung teilt die Auffassung des Heimatbundes, daß eine noch effektivere und breitere Vermittlung von Forschungsergebnissen als bisher notwendig ist. Sie ist daher daran interessiert, den hierzu eingerichteten interdisziplinären Forschungsansatz im Institut für Denkmalpflege weiter auszubauen.

BAU- UND KUNSTDENKMALE

Sanierung des Saales "Glück Auf", Bergstadt Clausthal-Zellerfeld, Landkreis Goslar 304/93

Der Bergstadt Clausthal-Zellerfeld wurde mit Bescheid der Bezirksregierung Braunschweig vom 12.8.1993 ein Betrag in Höhe von 100.000 DM für die Sanierung des Saales "Glück Auf" als Bedarfszuweisung für besondere Aufgaben zugewiesen.

Treppenhaus der ehemaligen Cumberland-Galerie in Hannover 306/93

Die Landesregierung hat im Zusammenwirken mit der Bauherrin des Schauspielhauses, der Nds. Staatstheater Hannover GmbH, Bedacht darauf genommen, daß die ehemalige Cumberland-Gemäldegalerie soweit wie möglich erhalten und in den Neubau einbezogen werden konnte. Das nach der Entkernung als Bürotrakt für Intendanz und Dramaturgie genutzte Gebäude erzwingt Beeinträchtigungen an den Arbeitsplätzen, die durch einen Neubau zwar hätten vermieden werden können, jedoch im denkmalpflegerischen Interesse hingenommen wurden. Die Landesregierung bedauert im übrigen, daß das historistische Treppenhaus bisher nicht für den laufenden Betrieb des Schauspielhauses erschlossen werden konnte. Sie ist aber willens, mit allen Beteiligten ein sinnvolles Konzept zur Instandsetzung und fortlaufenden Nutzung zu erarbeiten. Erste Sicherungsmaßnahmen zum Schutz vor eindringender Feuchtigkeit wurden bereits durchgeführt; Mitte September 1993 wird die erste Uraufführung des Nds. Staatsschauspiels in dieser Spielzeit dort stattfinden.

Erhaltung der Reitbahn des ehemaligen Lustschlosses Salzdahlum, Landkreis Wolfenbüttel 307/93

Angesichts des geschichtlichen und künstlerischen Zeugniswertes der ehemaligen Reitbahn und der ehemaligen Wache als letzte übertägige Reste des Herzoglichen Lustschlosses Salzdahlum sind die Denkmalbehörden des Landes gern bereit, mit dem Förderverein zur Erhaltung der Reitbahn Salzdahlum e. V. und der Stadt Wolfenbüttel bei der Erarbeitung eines Nutzungskonzepts zusammenzuwirken, das als Grundlage für ein Finanzierungskonzept auf breiter Basis erforderlich ist. Das Land erklärt grundsätzlich seine Bereitschaft, an einer Analyse und Lösung der anstehenden Nutzungs- und Erhaltungsprobleme mitzuwirken.

Mausoleum Graf Carl von Alten in Hemmingen, Landkreis Hannover 308/93

Das im Naturschutzgebiet "Sundern" auf eine künstliche Insel gebaute Mausoleum ist bis auf Reste der Umfassungsmauern unter anderem auch durch Vandalismus zerstört worden. Um weitere ständige Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes zu vermeiden, müßte das Gebäude entweder völlig beseitigt oder wiederaufgebaut und gegen Vandalismus gesichert werden. Daher hat die obere Naturschutzbehörde gegenüber dem Förderverein deutlich gemacht, daß als Voraussetzung für weitere Befreiungen von der Naturschutzgebietsverordnung ein mit dem Denkmalschutz abgestimmtes Sanierungskonzept für das Mausoleum vorgelegt werden muß. Bis heute ist der Förderverein in dieser Sache gegenüber der oberen Naturschutzbehörde noch nicht tätig geworden.

Ehemaliges Amtshaus in Dörverden-Westen, Landkreis Verden 309/93

Die Erstellung des Sanierungsgutachtens ist Voraussetzung für eine denkmalgerechte Instandsetzung. Daher hat die Bezirksregierung zur Finanzierung dieses Gutachtens eine Förderung aus Landesmitteln der Denkmalpflege in Höhe von 30 % zugesagt. Die nachfolgenden Sanierungsmaßnahmen werden vom Land im Rahmen der Möglichkeiten organisatorisch und finanziell unterstützt.

"Alte Burg" in Osterode am Harz, Landkreis Osterode am Harz 310/93

Bisher konnten die für Sicherungsmaßnahmen an der Burg vom Land bereitgehaltenen Haushaltsmittel nicht bewilligt werden, da die Stadt Osterode am Harz als Eigentümerin trotz mehrfacher Erinnerungen und Gespräche keinen prüffähigen Antrag vorgelegt hat. Die obere Denkmalschutzbehörde hat die Stadt nunmehr darauf hingewiesen, daß für 1994 nur dann eine Zuwendung in die Mittelplanung aufgenommen werden kann, wenn bis spätestens Herbst 1993 korrekte Antragsunterlagen vorgelegt werden.

Umnutzung einer alten Durchfahrtscheune in Handeloh, Landkreis Harburg 312/93

Die Erhaltung der ortsbildprägenden Bausubstanz - auch nach dem Verlust der ursprünglichen landwirtschaftlichen Nutzungsbestimmung - ist ein besonderes Anliegen der vom Land geförderten Dorferneuerung und der Denkmalpflege. Die Umnutzung solcher Gebäude für Wohn-, Arbeits-, Fremdenverkehrs-, Freizeit-, öffentliche und gemeinschaftliche Zwecke kann daher mit Zuschüssen bis zu 100.000 DM je Maßnahme gefördert werden. Für Baudenkmale kommt auch eine Förderung aus dem Landesprogramm "Ländlicher Raum" in Betracht. Inzwischen gibt es in Niedersachsen über das in der ROTEN MAPPE erwähnte Vorhaben in Handeloh hinaus eine Reihe gelungener Umnutzungsbeispiele, und zwar nicht nur in denkmalgeschützter Bausubstanz. Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird einige Ergebnisse demnächst in einer "Umnutzungsfibel", die insoweit auch Anregungen vermitteln soll, der Öffentlichkeit vorstellen.

RESTAURIERUNGEN DURCH DIE KATHOLISCHE KIRCHE

Erhaltung der Häuser Lessingplatz 3 und 4 in Braunschweig 320/93

Die Bezirksregierung Braunschweig plant spätestens im Herbst 1993 eine Kontaktaufnahme mit den kirchlichen Stellen in Braunschweig und Hildesheim, um unter Hinzuziehung der Denkmalfachbehörde und der Stadt Braunschweig den Problemstand zu erkunden und Erhaltungsperspektiven zu erörtern.

GARTEN- UND PARKDENKMALE

Kurpark Bad Pyrmont, Landkreis Hameln-Pyrmont 322/93

Die Erneuerung der historischen Klosterallee wird seit Ende 1992 unter Federführung der oberen Denkmalschutzbehörde mit allen Beteiligten erörtert. Durch Beschluß des Rates der Stadt Bad Pyrmont vom 13.5.1993 wurde die Forderung aufgestellt, bei der Erneuerung der Klosterallee durch einheitliches Pflanzmaterial die gesamte Allee einzubeziehen. Hierzu wird derzeit eine Arbeitsgruppe eingerichtet. Alle weiteren Maßnahmen im Kurpark werden laufend von der oberen Denkmalschutzbehörde, in Abstimmung mit den Verfassern des Parkpflegewerkes, auf ihre Denkmalverträglichkeit geprüft.

WIND- UND WASSERMÜHLEN

Galerie-Holländer-Windmühle in Höltinghausen, Landkreis Cloppenburg 324/93

Die Bemühungen des Heimatvereins Höltinghausen e. V. um die Instandsetzung der Windmühle in Höltinghausen werden begrüßt. Die Bezirksregierung wird die erforderlichen Maßnahmen nach Möglichkeit durch Denkmalfördermittel unterstützen und erwartet hierzu einen Förderantrag für das Jahr 1994.

Kreidewindmühle in Söhlde, Landkreis Hildesheim 325/93

Die beiden letzten von vormals 14 Getreidemühen in Söhlde sind wichtige Zeugnisse der Industrie- und Technikgeschichte. Die obere Denkmalschutzbehörde ist grundsätzlich bereit, die dringend notwendigen Erhaltungsmaßnahmen aus Mitteln der Denkmalpflege zu fördern und wird ein Instandsetzungs- und Finanzierungskonzept anregen.

TECHNISCHE DENKMALE

Oberharzer Bergbau 327/93

Die "Koordinierungsstelle Harzer Bergbau- und Hüttenmuseen" und die Niedersächsische Denkmalfachbehörde erarbeiten derzeit einen Prioritäten- und Maßnahmenkatalog der technischen Kulturdenkmale und Museen des Harzes, der bis September 1993 vorliegen soll. Auf der Grundlage dieser Konzeption sind Erhaltungspläne zu erarbeiten und entsprechende Fördermodalitäten festzulegen. Neben anderen Schwerpunkten hat das Land Niedersachsen ein Sonderförderprogramm "Harzer Bergbau" aufgelegt, aus dem Mittel bis zu einer Gesamthöhe von 1 Mio. DM pro Jahr für Erhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen an Kulturdenkmälern in dieser Region bewilligt werden können.

ARCHÄOLOGIE

Archäologische Denkmale und Baumaßnahmen des Bundes und des Landes 329/93

Bei der Planung für die Verbreiterung der BAB A 2 sind die von den Institutionen der archäologischen Denkmalpflege übergebenen Informationen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nach Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in die Umweltverträglichkeitsstudie einbezogen worden.

Für die Phase der Bauvorbereitung und Baudurchführung haben kürzlich erste konkretisierende Gespräche zwischen dem Institut für Denkmalpflege und dem Niedersächsischen Landesamt für Straßenbau stattgefunden. Ziel dieser Gespräche ist es sicherzustellen, daß möglichst frühzeitig entsprechende Untersuchungen durchgeführt werden können. Ein abschließendes Ergebnis für die praktische Umsetzung liegt noch nicht vor. Das Institut für Denkmalpflege hat die erforderlichen Voruntersuchungen durchgeführt. Die daraus erwachsenden Rettungsgrabungen werden sich anschließen.

Der Niedersächsische Heimatbund vertritt die Auffassung, daß einem öffentlichen Planungsträger als Verursacher aufgegeben werden kann, ein Bodendenkmal auf seine Kosten wissenschaftlich untersuchen, ausgraben und bergen zu lassen. Der Heimatbund bezieht sich dazu auf ein Rechtsgutachten des Landes Nordrhein-Westfalen und einen Runderlaß (bei dem es sich um ein Schreiben handelt) des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) vom 28.11.1991. Dieser Auffassung muß widersprochen werden, wobei anzumerken ist, daß es auch Anliegen der Straßenbauverwaltung ist, Bodendenkmäler zu schützen. Der Bundesminister für Verkehr hat in seiner Stellungnahme zu dem Rechtsgutachten mit Schreiben vom 5.3.1992 ausgeführt, daß der Vorhabenträger lediglich verpflichtet ist, die schadenverhütenden Maßnahmen durchzuführen, die durch sein Vorhaben bedingt sind. Der Vorhabenträger ist für Feststellungen, ob ein kulturhistorischer Fund schützenswert ist, nicht kostenpflichtig. Er hat lediglich eine angemessene Frist für diese Feststellungen einzuräumen. Nur die Kosten der Umlagerung schützenswerter historischer Funde sind unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes von dem Vorhabenträger zu tragen. Diese Rechtsauffassung des Bundes ist für das Land beim Bundesfernstraßenbau bindend.

Beim Bau von Landesstraßen hätte das Land den Gestaltungsspielraum, die Kosten für die Untersuchung, Ausgrabung und Bergung von Bodendenkmälern sowohl in den Haushalt des Denkmalschutzes wie auch in den des Straßenbaus einzustellen. Allerdings wird hier in der Umschichtung der Kosten kein Vorteil gesehen. Um die Kreise und Gemeinden zum Tragen weiterer Kosten zu verpflichten, bedürfte es einer gesetzlichen Ermächtigung, soweit diese nach Art. 28 Grundgesetz zulässig ist.

Die Landesregierung wird gebeten, eine gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, daß die Prospektion und weitere denkmalpflegerische Maßnahmen bei Großbauprojekten in die Baukosten aufgenommen werden. Gemeint ist damit wohl, daß diese Kosten vom Vorhabenträger nicht nur aufgenommen, sondern auch getragen werden. Ob eine entsprechende gesetzliche Regelung recht- und zweckmäßig ist, kann von hier nicht beurteilt werden, sondern müßte durch das für das Denkmalschutzgesetz zuständige MWK geprüft werden. Denn die vom Niedersächsischen Heimatbund für regelungsbedürftig erachtete Problematik stellt sich bei zahlreichen Planungen öffentlicher Träger (z. B. für Abfallentsorgungsanlagen, Flughäfen) und nicht nur im Straßenbau. Öffentliche Planungsträger sind insbesondere die Träger der in § 38 Baugesetzbuch (BauGB) genannten Fachplanungen, aber z. B. auch die Träger der Flurbereinigung und die des Natur- und Landschaftsschutzes. Denkbar wäre eine den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Nieders. Naturschutzgesetzes entsprechende Regelung im Denkmalschutzgesetz. Die Forderung nach einer gesetzlichen Regelung steht allerdings im Widerspruch zu der Behauptung des Niedersächsischen Heimatbundes, daß die Kosten schon nach geltender Rechtslage vom Vorhabenträger zu tragen seien. Der Niedersächsische Heimatbund fordert bei größeren raumbeanspruchenden Baumaßnahmen die Einführung einer Denkmalverträglichkeitsprüfung, vergleichbar der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Das MWK ist bemüht, das Verursacherprinzip zur Geltung zu bringen. Ihren Vorschlag, eine Denkmalverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die archäologische Denkmalpflege, vergleichbar der UVP einzuführen, wird die Landesregierung ebenfalls in ihre Erwägungen einbeziehen. Eine zusätzliche gesetzliche Regelung wird für nicht erforderlich gehalten. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 UVPG umfaßt die UVP die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Kultur- und sonstige Sachgüter. Mithin ist eine Denkmalverträglichkeitsprüfung bereits heute in die UVP einbezogen, d. h. im Planfeststellungsverfahren werden im Zusammenhang mit der UVP die Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter ermittelt, beschrieben und bewertet. Das gilt auch für vorhergehende Verfahren, wie Raumordnungsverfahren und Linienbestimmung (§§ 15, 16 UVPG). Ebenso ist in der Bauleitplanung der Denkmalschutz als besonderer Belang zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 5 Nr. 5 BauGB).

Fundverbleib bei Nachforschungen der Kommunalarchäologen

331/93

Für eine Erweiterung des staatlichen Schatzregals in § 18 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) auf die Kommunen sieht die Landesregierung keine zwingende Notwendigkeit. Die erforderliche wissenschaftliche Auswertung, Konservierung und Dokumentation des von Kommunalarchäologen ergrabenen Fundgutes kann auf der Rechtsgrundlage des § 15 NDSchG erreicht werden. Für die endgültige Aufbewahrung des Fundgutes können Vereinbarungen, z. B. auch über Dauerleihgaben, mit den Miteigentümern getroffen werden. Bisher sind keine Fälle bekannt geworden, in denen hierbei unüberwindliche Schwierigkeiten entstanden sind, die eine Gesetzesänderung zwingend erfordern.

Archäologische Denkmale in Ackerland

332/93

Der Landesregierung sind die geschilderten Probleme bekannt. Sie teilt - dies wurde in der WEISSEN MAPPE 1992 (358/92) zum Ausdruck gebracht - die Besorgnis des Niedersächsischen Heimatbundes über die Zerstörung von archäologischen Denkmalen in Ackerland. In einigen Bereichen des Landes Niedersachsen wurden zwischenzeitlich Erhebungen über den Umfang der tiefgründigen Störung des Bodens durch landwirtschaftliche Maßnahmen vorgenommen, um Rückschlüsse auf die Zerstörung archäologischer Fundplätze ziehen zu können. Die Landesregierung wird sich dafür einsetzen, daß geeignete Flächen als Grabungsschutzgebiete ausgewiesen und Stilllegungen von landwirtschaftlichen Flächen unterstützt werden. Das Institut für Denkmalpflege hat die dafür erforderlichen Vorarbeiten zu leisten. Ausgrabungen von gefährdeten Fundplätzen werden im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten des Landes ständig vorgenommen.

Harzarchäologie - Stützpunkt in Goslar, Landkreis Goslar

333/93

Die Landesregierung hat die Einrichtung eines örtlichen archäologischen "Stützpunktes Goslar" durch die Denkmalfachbehörde initiiert. Von diesem wird u. a. die Prospektion der archäologischen Denkmale im Harz betrieben. Dabei erfordert die Fülle der oberirdisch kaum sichtbaren Denkmale neuartige Methoden. Als Ergebnis zeichnet sich schon jetzt eine große Vielfalt der Bodendenkmale und neuer Erkenntnisse zu Zeitstellung und technischen Prozessen der Erzgewinnung und -verarbeitung in früheren Jahrhunderten ab.

Den wichtigen Fragen der Wirkungszusammenhänge wird in enger Zusammenarbeit mit den Universitäten Clausthal-Zellerfeld, Göttingen und Braunschweig nachgegangen. Es zeichnet sich damit eine enge Kooperation zwischen Archäologie und Umweltschutz ab. Gerade für den projektierten Nationalpark Harz kann diese Zusammenarbeit vorbildlich werden in der Zusammenführung von Geschichts- und Umweltforschung als weiteren Inhalt einer zumindest seit dem frühesten Mittelalter von der Industrie geprägten, nationalparkwürdigen Kulturlandschaft.

Die allseits bekannte Situation bei den Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen wirkt sich auch in dem Bereich der Harzarchäologie aus. Um so wichtiger wird die bereits praktizierte Zusammenarbeit mit den verschiedensten Institutionen sowie die Einwerbung von Forschungsmitteln.

Ehemaliges Zeughaus in Stade

335/93

Die Grabungen im Bereich des historischen Zeughauses am Pferdemarkt in Stade verdienen besondere Anerkennung. Erfreulicherweise führt die Stadt Stade die Grabung mit eigenen Kräften durch. Ein solches Engagement der Kommunen wird nachdrücklich begrüßt.

Restaurierung der Stadtmauer in Duderstadt, Landkreis Göttingen

336/93

Die von den beiden Stadtarchäologinnen erarbeiteten Materialien werden in dem vorgesehenen Hauptkatalog der Stadt Duderstadt zur Landesausstellung "Natur im Städtebau" 1994 publiziert.

HISTORISCHE LANDESFORSCHUNG, LANDES- UND HEIMATKUNDE

Kennzeichnung der Landesgrenzen

401/93

Das Ergebnis einer langen Diskussion und einer gründlichen Abwägung der Argumente für und gegen Grenzschilder hat das Wirtschaftsministerium zum Anlaß genommen, Entwürfe für ein Informationssystem an Autobahnen in Auftrag zu geben. Diese Studie umfaßt sowohl Begrüßungsschilder an den Landesgrenzen als auch Schilder mit landschaftlich, kulturellen und wirtschaftlichen Hinweisen. Die Entscheidung über Begrüßungsschilder an den Landesgrenzen wird noch im laufenden Jahr erfolgen.

Seminar für Volkskunde an der Universität Göttingen

402/93

Das Seminar für Volkskunde der Universität Göttingen ist - wie auch andere Universitätsseinrichtungen - räumlich beengt untergebracht. Die dargestellten außeruniversitären Aktivitäten des Seminars sind jedoch nicht ursächlich für diese Situation.

Die Universität Göttingen ist seit längerem bemüht, die unzureichende Raumsituation zu verbessern. Eine Möglichkeit dazu bestünde im Umzug der Arbeitsstelle des Deutschen Wörterbuchs in den Altbau der Niedersächsischen Staats- und Universitätsbibliothek. Die Realisierung dieser Umsetzung hängt jedoch von der vorherigen Durchführung noch erforderlicher baulicher Brandschutzmaßnahmen ab. Wegen Unsicherheiten, insbesondere in der Finanzierung, ist zur Zeit keine Prognose für den Zeitpunkt möglich. Die Universität Göttingen hat dem Seminar für Volkskunde darüber hinaus angeboten, kleinere Arbeitsgruppen in andere Universitätsgebäude auszulagern; von diesem Angebot möchte das Seminar jedoch keinen Gebrauch machen, da damit eine unzumutbare räumliche Trennung verbunden wäre.

Institut für Heimatforschung in Rotenburg/Wümme, Landkreis Rotenburg/Wümme

403/93

Die Landesregierung mißt der Heimatforschung durch das Institut in Rotenburg/Wümme große Bedeutung zu. So sind die Gründung als auch der spätere Ausbau des Instituts mit Landesmitteln unterstützt worden. Seit 1965 ist die Leitung des Instituts durch die Einrichtung einer Stelle des Seminars für Volkskunde Universität Göttingen sichergestellt worden.

Wie bei jeder Besetzung einer Stelle im Landeshaushalt ist bei der Wiederbesetzung die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit auch dieser Stelle unter Berücksichtigung konkurrierender Bedürfnisse zu prüfen. Eine aktuelle Einschränkung der Arbeit des Instituts für Heimatforschung wird jedoch nicht gesehen.

Heimatkunde- und Geschichtsunterricht

404/93

Der Heimataspekt hat in den Schulen unseres Landes in den letzten Jahren eine wesentliche Stärkung erfahren. In den Organisationserlassen aller Schulformen wurde eine Reihe von Möglichkeiten geschaffen, Schule nach außen, in ihr Umfeld, in die Gemeinde zu öffnen und damit den Anteil des Unterrichts an "außerschulischen Lernorten" - und das ist in der Regel das heimatische Umfeld des Schülers - wesentlich auszuweiten. Projektorientiertes Arbeiten, der wöchentliche Projekttag oder die jährlich stattfindende Projektwoche haben immer auch größere Unterrichtssequenzen und thematische Schwerpunkte mit regionalen Fragestellungen und damit auch heimatkundlichen Aspekten zum Inhalt. Eine solche Anbindung an das heimatische Umfeld kann aber auch im Rahmen von Freiarbeit, in der Schüler den inhaltlichen und räumlichen - und häufig außerschulischen - Schwerpunkt ihrer Arbeit selbst bestimmen, und durch das Hereinholen von Experten in die Schule sowie durch die Mitwirkung von außerschulischen Institutionen (Kirchen, Vereinen u.a.) erfolgen. Ein solcher Unterricht findet in großem Umfang fächerübergreifend statt, wobei die Beziehungen und Abhängigkeiten von Mensch-Raum (Heimat)-Zeit den eigentlichen Lernschwerpunkt bilden.

Die schulpolitische Grundentscheidung, den Schüler in den Mittelpunkt von Schule zu stellen, hat zur Konsequenz, daß damit auch die Heimat des Schülers mit ihren sozialen, historischen, geographischen und kulturellen Gegebenheiten in wesentlich stärkerem Maße als bisher berücksichtigt werden kann und wird.

Der Universität Osnabrück ist am 6.8.1992 aus dem Überlastprogramm des Landes Niedersachsen eine zum 1. Oktober 1993 besetzbare Professorenstelle der Besoldungsgruppe C 3 für "Sachunterricht" zugewiesen worden. Ein Berufungsvorschlag liegt dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur noch nicht vor. Da der starken studentischen Nachfrage im Fach Sachunterricht durch Schaffung einer Professorenstelle Rechnung getragen werden mußte, ist es nicht möglich, die Anregung des Niedersächsischen Heimatbundes aufzugreifen.

SPRACHE UND LITERATUR UNTER BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DES NIEDERDEUTSCHEN

Niederdeutsch als anerkannte Regionalsprache 501/93

Niederdeutsch ist eine eigenständige Sprache, die für die Geschichte und Kultur Niedersachsens von besonderer Bedeutung und deshalb weiterhin zu fördern ist. Die niedersächsische Landesregierung betrachtet den Schutz und die Pflege der niederdeutschen Sprache und Literatur als einen wesentlichen Bestandteil der Förderung der Literatur sowie der Kultur- und Heimatpflege. Sie hat deshalb Projekte im Bereich des Niederdeutschen verstärkt unterstützt und somit die Voraussetzungen für die Aufnahme der niederdeutschen Sprache in die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen geschaffen.

Die norddeutschen Länder hatten sich im Rahmen der Konferenz Norddeutschland darauf verständigt, die Bundesregierung um die Anwendung des Teils II (allgemeine Ziele und Grundsätze) auf Niederdeutsch und Friesisch (Nord- und Saterfriesisch) zu bitten. Eine eingehende Prüfung der einzelnen Positionen des Teils III der Charta ergab, daß Niedersachsen die geforderten 35 konkreten Voraussetzungen dieses Teils weitgehend erfüllt, auch die Mindestvoraussetzungen des Artikels 2 Absatz 2 der Charta. Deshalb soll der frühere Beschluß der Konferenz Norddeutschland in enger Abstimmung mit den anderen norddeutschen Ländern überprüft werden. Dabei strebt die niedersächsische Landesregierung an, von der Bundesregierung die Anwendung des Teils III der Charta auf Niederdeutsch (und Saterfriesisch) zu fordern.

Außerdem sollen die Länder Nordrhein-Westfalen, Brandenburg und Sachsen-Anhalt beteiligt werden, weil einzelne Regionen dieser Länder dem niederdeutschen Sprachraum zuzurechnen sind. Damit ist eine frühzeitige Abstimmung mit allen Ländern, in denen niederdeutsch gesprochen wird, im Hinblick auf das bevorstehende Ratifikationsverfahren gewährleistet.

Regionalsprache in der Schule 502/93

Die vorgenommene Erweiterung des Bildungsauftrages in § 2 Niedersächsisches Schulgesetz über die Förderung von Ausdrucksformen des Niederdeutschen oder Friesischen unterstreicht die Bemühungen der Landesregierung, Regionalsprachen als wichtiges Kulturgut zu erhalten und wiederzubeleben.

Mit der Überarbeitung von Rahmenrichtlinien, die auch das Niederdeutsche in den Unterricht einbeziehen, einem systematischen Angebot von Fortbildungskursen, der Einstellung von Lehrkräften und der Tätigkeit von Fachberaterinnen und Fachberatern sowie der Förderung des Wettbewerbs "Schüler lesen Platt" setzt die Landesregierung den Erlaß "Plattdeutsch in der Schule" um. So ist z.B. seit dem 1.8.1993 im Bereich des Schulaufsichtsamtes Cloppenburg eine Lehrkraft, die die saterfriesische Sprache spricht, als Springer eingestellt.

Nach dem Erlaß "Fachberaterinnen und Fachberater sowie Fachmoderatorinnen und Fachmoderatoren" (Erlaß des MK vom 28.8.1992 - GültL 150/188 - SVBl. 09/92, S. 258) können die unteren Schulbehörden bei Vorliegen "besonderer Aufgaben" (Ziffer 1.5) je nach lokalem oder regionalem Bedürfnis sowie aus aktuellem Anlaß entsprechende Aufträge zur Fachberatung erteilen.

Eine steigende Anzahl von Schülerinnen und Schülern beteiligt sich alle zwei Jahre am Wettbewerb "Schüler lesen Platt". Der Wettbewerb wird in besonderer Weise vom Kultusministerium unterstützt. Er gehört zu den laut Erlaß "Förderung von Schülerwettbewerben" vom 29.4.1986 geförderten Wettbewerben, und der Niedersächsische Kultusminister übernimmt die Schirmherrschaft. Das Land Niedersachsen hat die Bedeutung dieses Wettbewerbs auch dadurch hervorgehoben, daß es "Schüler lesen Platt" als landesspezifischen Jugendwettbewerb zum Jugendtreffen des Bundespräsidenten am 20.9.1991 nach Berlin entsandt hat.

Über fördernde und hemmende Bedingungen bei der Umsetzung des Erlasses "Plattdeutsch in der Schule" soll u.a. auch das schulformübergreifende Pilotprojekt "Plattdeutsch in der Schule", das die Ostfriesische Landschaft im Auftrag und mit Unterstützung der Landesregierung durchführt, Aufschluß geben. Es sieht modellhaft die Entwicklung beispielhafter Materialien für folgende Bereiche vor: Literatur, Sachtexte, Musik, Sprachbetrachtung, Szenisches Gestalten und Sprachliches Umfeld. Die Ergebnisse sollen bei der Überarbeitung der Rahmenrichtlinien und der Konzeption von Fortbildungskursen Berücksichtigung finden.

Die Landesregierung begrüßt die Entwicklung von Unterrichtsmaterialien für den Erwerb regionaler Sprachkompetenz in verschiedenen Landschaften und Landschaftsverbänden. Diese Materialien bedürfen keiner besonderen Zulassung, sondern können von den Lehrkräften in eigener Verantwortung im Unterricht verwendet werden. Über geeignete Materialien wird die Landesregierung die Schulen informieren.

KUNST UND MUSIK

Förderung von Kunst und Kultur 601/93

Die Landesregierung hält es in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Finanzplanungsrates vom 27.5.1993 zur dauerhaften Sicherung des finanz- und gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes für zwingend erforderlich, daß alle öffentlichen Haushalte einen drastischen Sparkurs durch Aufgabenüberprüfung und deutliche Absenkungen beginnen bzw. fortsetzen. Dabei sind alle Einsparpotentiale unter Beachtung des Gebotes der sozialen Gerechtigkeit konsequent zu nutzen und deutliche Effizienzsteigerungen aller Verwaltungseinheiten zu realisieren. Unter Beibehaltung der notwendigen kommunalen Aufgabenerfüllung müssen auch die Kommunen den Gesamtausgabenanstieg durch

strikte Haushaltsdisziplin begrenzen. Zur Erreichung dieses Ziels sind auch die freiwilligen Ausgaben, zu denen die Ausgaben zur Förderung von Kunst und Kultur gehören, einer kritischen Analyse zu unterziehen. Darin wird kein Widerspruch zu Artikel 6 der Niedersächsischen Verfassung gesehen.

Musikunterricht an allgemeinbildenden Schulen 603/93

Die Landesregierung bedankt sich für die Anerkennung ihres Bemühens, zum Abbau des Defizits an erteiltem Musikunterricht bevorzugt Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Fach Musik einzustellen. Sie wird so auch in den nächsten Jahren verfahren.